

Unterstützung der Inklusion ■



Informationen für die inklusive Beschulung
von hörgeschädigten Schülerinnen und Schülern
im Bereich der Sekundarstufe II

Herausgegeben vom Team *Unterstützung der Inklusion*

Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen

(-Förderschule) *Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation*

2. überarbeitete Auflage (Juli 2024)

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

hörgeschädigte Lernende haben aufgrund der immer weiter verbesserten Hörtechnik und der rechtlichen Verankerung der inklusiven Beschulung die Möglichkeit, eine allgemeine Schule zu besuchen. Dennoch müssen sie sich großen Herausforderungen stellen. Häufig bleibt lange unbemerkt, mit wie viel zusätzlicher Anstrengung diese Lernenden ihren (Schul-)Alltag meistern.

Eine Hörschädigung ist kaum sichtbar und die Auswirkungen sind für Außenstehende nur schwer nachvollziehbar. Umgekehrt möchten viele hörgeschädigte Menschen auch gar nicht auffallen. Das kann zu Missverständnissen zwischen gut hörenden und hörgeschädigten Menschen führen. Um diesen Missverständnissen vorzubeugen, muss jede Hörschädigung immer individuell und unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedingungen betrachtet werden.

Insbesondere in der Schule und im Unterricht können für Betroffene Hörsituationen entstehen, die kaum zu bewältigen sind. Deshalb ist es auch für das schulische Umfeld wichtig, das Thema Hörschädigung kennenzulernen und einfache Maßnahmen im Schulalltag zu integrieren, durch die hörgeschädigte Lernende in der Schule unterstützt werden können.

Um Ihnen einen Einblick in die Thematik zu geben, wurde diese Broschüre entwickelt. Sie dient dazu, Ihnen wichtige Informationen rund um die Themen *Hörschädigung*, *Unterricht mit hörgeschädigten Lernenden*, *Nachteilsausgleich*, *Förderplanung* etc. zu geben.

Diese Broschüre wurde von dem Team *Unterstützung der Inklusion* des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs Essen, LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, erstellt.

Wir hoffen, dass Sie mit Hilfe dieser Broschüre einen Überblick über das Thema bekommen und damit hörgeschädigte Lernende gut im Schulalltag unterstützen können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

Das Team *Unterstützung der Inklusion*

Inhalt

Hören, Hörschädigung und technische Versorgung	4
Funktionsweise des Hörorgans	4
Arten von Hörschädigungen	5
Ausprägungen von Hörschädigung	7
Technische Versorgung bei einer Hörschädigung	9
 Tätigkeitsbeschreibung des Teams <i>Unterstützung der Inklusion</i>	14
 Rechtliche Grundlagen	16
Auszüge aus der AO-SF	16
Förderplanung.....	20
Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs	21
Rechtliche Grundlagen zum Nachteilsausgleich (NTA)	22
 Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	26
Rahmenbedingungen für das schulische Lernen.....	26
Leistungsanforderungen und Leistungsbewertung	27
Hörverstehensaufgaben im Fremdsprachenunterricht.....	29
Bildungsgänge mit dem Ziel der Allgemeinen Hochschulreife (AHR)	29
Bildungsgänge mit dem Ziel der Fachhochschulreife (FHR) an Berufskollegs	30
Weitere Bildungsgänge an Berufskollegs.....	30
 Weitere unterstützende Maßnahmen	31
Räumliche und organisatorische Voraussetzungen.....	31
Sicherung der technischen Hilfsmittelnutzung	32
Leistungsanforderungen und Leistungsbewertung	32
Tipps für die Kommunikation im Unterricht	34
Unterrichtsgestaltung	36
Mündliche Mitarbeit.....	36
Fächerspezifische Maßnahmen	38
Sicherheitstipps für den Umgang mit hörgeschädigten Lernenden in technischen Werkstätten.....	43

Einsatz von Dolmetschenden im Unterricht und bei Prüfungen.....	44
Hörschädigung und Lese- und Schreibfähigkeit.....	47
Schreibfähigkeit	48
Lesefähigkeit.....	48
Berücksichtigung im Rahmen des Nachteilsausgleiches	49
Textoptimierung	50
Inklusive Beschulung Lernender mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung	
– Aufgaben der Schule –	54
Erstes Jahr der Beschulung	54
Folgejahre der Beschulung.....	55
Im Schuljahr der Prüfungen.....	55
Zeugnisvermerke	58
Quellenverzeichnis	59

Hören, Hörschädigung und technische Versorgung

Funktionsweise des Hörorgans

Täglich hören wir Geräusche im Alltag. Doch wie funktioniert das Hören eigentlich?

Der Hörvorgang ist ein hochkomplexer Prozess, bei welchem Informationen in Form von Tönen und Geräuschen, die als Schallwellen auf das Ohr treffen, an das Gehirn weitergeleitet werden.

Das Außenohr macht nur einen kleinen Teil des Hörorgans aus. Hinter der Ohrmuschel, versteckt und geschützt im Inneren des Schädels, liegt ein weiterer – größerer Teil – das Hörorgan.

Zum Hörorgan zählen das Außenohr, das Mittelohr und das Innenohr sowie die Hörbahn, die zum Gehirn führt.

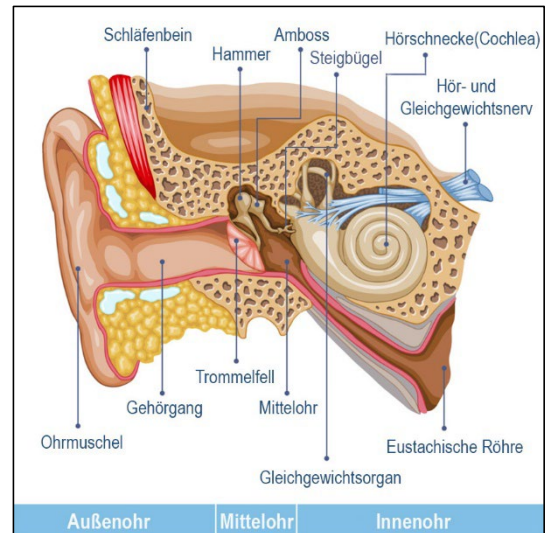


Abbildung 1: Anatomie des Ohres
(Quelle: hoersysteme.ch)

Der Schall bzw. das Geräusch trifft auf das Ohr, wird von der Ohrmuschel aufgenommen, durch den äußeren Gehörgang an das Trommelfell weitergeleitet und versetzt dieses in Schwingungen. Die Schwingungen werden an die dahinterliegenden Gehörknöchelchen (Hammer, Amboss und Steigbügel) übertragen. Durch die Gehörknöchelchen können die Schwingungen bis auf das Zwanzigfache verstärkt und mittels des Ovalen Fensters an das Innenohr weitergeleitet werden.

Im Innenohr befinden sich das Gleichgewichtsorgan und die Hörschnecke (Cochlea). In der Schnecke befinden sich tausende feine Härchen, die Haarsinneszellen.

Die Haarsinneszellen wandeln die Reize in Nervenreize um und senden diese weiter an den Hörnerv. Dieser leitet den Reiz an das Gehirn weiter, wo die Verarbeitung des Reizes stattfindet. Wir entnehmen dem Gehörten einen Sinn, z. B. verstehen wir ein Wort oder Erkennen ein Geräusch als das Hupen eines Autos.

Arten von Hörschädigungen

Abhängig davon, an welchem Ort des Ohres eine Beeinträchtigung vorliegt, unterscheidet man zwischen verschiedenen Arten der Hörschädigung, die sich jeweils auf eine andere Art und Weise auf das Hören auswirken.

Periphere Hörschäden

Bei sogenannten *peripheren Hörschäden* handelt es sich um Einschränkungen im Bereich des Außen- und Mittelohres, des Innenohrs und dem ersten Abschnitt der Hörbahn hin zum Gehirn.

Schallleitungsschwerhörigkeit (SLS)

Bei der Schallleitungsschwerhörigkeit liegt eine Störung im Außen- und/oder Mittelohr vor. Hierbei kann der ankommende Schall nicht richtig an das Mittelohr bzw. von dort aus an das Innenohr weitergeleitet werden. Betroffene hören alle Alltagsgeräusche leiser bzw. gedämpft. Dies ist vergleichbar mit dem Hören mit z. B. Gehörschutz oder Kopfhörern.

Die Qualität des Höreindrucks bleibt hierbei bestehen: sowohl hohe als auch tiefe Töne werden leiser wahrgenommen. Man hört also alle Töne, sie werden jedoch leiser und dumpfer wahrgenommen.

Normales gutes Hören:

HÖREN

So hört ein Mensch mit
Schallleitungsschwerhörigkeit

HÖREN

HÖREN

HÖREN

Abbildung 2: Beispiel Hörverständnis mit SLS
(Quelle: Jacobs, H. / Schneider, M. / Wisnet, M.)

Schallempfindungsschwerhörigkeit (SES)

Bei der Schallempfindungsschwerhörigkeit handelt es sich um eine Funktionsstörung des Innenohrs mit der daraus resultierenden Verminderung des Hörvermögens.

Die Schallempfindungsschwerhörigkeit kann unterschiedlich stark ausgeprägt sein und dabei von leichten Einschränkungen des Verständnisses bis hin zur Gehörlosigkeit reichen.

Die Schädigung, die in Teilen des Innenohrs vorliegt, verändert den Höreindruck in dem Maße, dass Alltagsgeräusche nur verzerrt oder lückenhaft wahrgenommen werden können.

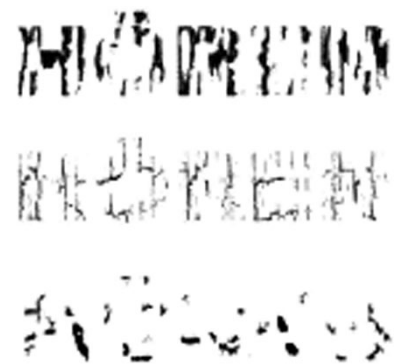


Abbildung 3: Beispiel Hörverständnis mit SES
(Quelle: Jacobs, H. / Schneider, M. / Wisnet, M.)

Kombinierte SLS- oder SES-Schwerhörigkeit (Außenohr, Mittelohr und Innenohr)

Bei einer kombinierten Schwerhörigkeit sind sowohl das Außen- und Mittelohr als auch das Innenohr betroffen. Der Schall kann somit nicht richtig vom Außenohr an das Innenohr weitergeleitet und infolgedessen nicht korrekt durch das Innenohr verarbeitet werden.

Das Klangbild ist somit nicht bloß in seiner Lautstärke minimiert, sondern auch die Qualität des Höreindrucks ist herabgesetzt.

Zentrale Hörschäden

Bei sogenannten *zentralen Hörschäden* handelt es sich um Störungen in weiteren Teilen der Hörbahn und/oder Funktionen im Gehirn, welche für die Verarbeitung und Wahrnehmung von auditiven Informationen zuständig sind.

Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS)

Als AVWS wird eine solche Höreinschränkung bezeichnet, die nicht durch eine Einschränkung des peripheren Gehörs (also des Hörorgans) selbst begründet werden kann. Das Hörorgan ist also gesund.

Eine AVWS beschreibt eine unvollständige Wahrnehmung und/oder Verarbeitung des Gehörten im Gehirn. Es liegt also eine Störung der Verarbeitung von Gehörtem im Gehirn vor.

Das kann sich wie folgt auswirken:

- Unterschiedliche Laute können nicht gut auseinandergehalten werden.
- Das Gehörte wird schnell wieder vergessen (geringe auditive Merkspanne).
- Aneinandergereihte, unbekannte Silben können nur schwer nachgesprochen werden.
- In lauten Situationen können Betroffene Sprache nicht mehr oder nur sehr schwer aus den Umgebungsgeräuschen heraushören.
- Das Richtungshören fällt ebenfalls sehr schwer – häufig kann die Quelle eines Geräusches nur schlecht lokalisiert werden.
- Beim Erlernen von Sprache machen Betroffene typische Fehler, wie beispielsweise das Auslassen von Silben am Wortbeginn oder Wortende sowie das Vertauschen von ähnlich klingenden Buchstaben.
- Beim Auswendiglernen von Texten oder Zahlenfolgen zeigen Betroffene große Unsicherheiten.
- Zuhören strengt extrem an und führt schnell zu Ermüdung und Erschöpfung.



Abbildung 4: AVWS
(Quelle: Fachbereich Hören Kärnten)

Ausprägungen von Hörschädigung

Hörschädigungen werden in dem Ausmaß – das nennt man Grad – des Hörverlustes im Vergleich zum gesunden Gehör eingeteilt. Ein gesundes Ohr nimmt Töne oder Geräusche ab einer Lautstärke von 0 Dezibel (dB) wahr. Diese Grenze nennt man Hörschwelle. Hört eine Person Töne und Geräusche erst bei einer deutlich höheren Lautstärke, liegt ein Hörverlust bzw. eine Hörschädigung vor.

Allerdings liegen die Geräusche und Töne, die Menschen wahrnehmen können, auf unterschiedlichen Frequenzen. Wir hören im Bereich zwischen 20 und 20.000 Hertz. Besonders angenehm ist der Bereich zwischen 500 und 4.000 Hertz, in dem z. B. Musik und die menschliche Sprache liegen.

Im breiten Spektrum zwischen 20 und 20.000 Hertz hört man nicht alle Töne ab einer Lautstärke von 0 Dezibel. Manche Frequenzen hört man erst bei einer höheren Lautstärke.

Bei einem Hörtest, z. B. beim Audiologen oder Akustiker, werden der Testperson Töne verschiedener Frequenzen zuerst ganz leise, dann immer lauter werdend, vorgespielt. Sobald die Testperson den Ton wahrnimmt, gibt sie Bescheid. So entsteht ein Audiogramm und es kann festgestellt werden, ob eine Hörschädigung vorliegt und in welchen Frequenzen die Person ggf. mit Hörgeräten versorgt werden kann.

Folgende **Grade von Hörschädigungen** gibt es:

Leichtgradige Schwerhörigkeit

Bei der leichtgradigen Schwerhörigkeit werden Töne und Geräusche ab einer Lautstärke von ca. 20 Dezibel (Blätterrauschen / Flüstern) bis 40 Dezibel wahrgenommen. Oft merken die Betroffenen lange nichts davon.

Das liegt u. a. daran, dass das Sprachverständnis in der Regel nicht stark betroffen ist.

Mittelgradige Schwerhörigkeit

Von einer mittelgradigen Schwerhörigkeit spricht man, wenn Töne und Geräusche ab einer Lautstärke von 40 Dezibel (normale Unterhaltung / leise Musik) bis 70 dB wahrgenommen werden – Sprache wird wahrgenommen, wenn der Sprecher laut spricht und es keine störenden Nebengeräusche gibt. Hier findet in der Regel eine Hörgeräteversorgung statt.

Hochgradige Schwerhörigkeit

Bei der hochgradigen Schwerhörigkeit hören Betroffene Töne und Geräusche ab einer Lautstärke von 70 Dezibel (Staubsauger / Straßenlärm) bis 90 Dezibel. Sprache kann auch in ruhiger Umgebung kaum noch so gehört werden, dass der Inhalt auch problemlos verstanden wird. Auch hier ist eine Hörgeräteversorgung möglich und sinnvoll.

An Taubheit grenzende Schwerhörigkeit

Von einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit spricht man, wenn eine Person Geräusche und Töne ab einer Lautstärke von 90 Dezibel (Fräsmaschine) bis 120 Dezibel wahrnehmen kann. Oft ist eine Versorgung mit Hörgeräten hier nicht mehr sinnvoll, da diese nicht ausreichend verstärken können, damit die Person vor allem Sprache wahrnehmen und verstehen kann. Ggf. wird die betroffene Person mit Cochlea Implantat(en) versorgt.

Gehörlosigkeit

Von einer Gehörlosigkeit spricht man, wenn die betroffene Person keine Töne und Geräusche über das Ohr wahrnehmen kann. Ein Höreindruck kann nur noch erreicht werden, wenn die Person mit Cochlea Implantat(en) versorgt wird.

Technische Versorgung bei einer Hörschädigung

Menschen mit einer Hörschädigung können von einer rasanten Entwicklung der technischen Hilfsmittel profitieren. Durch die Verwendung von Hörhilfen kann oftmals eine deutliche Verbesserung der Hörsituation hergestellt werden.

Hörhilfen können die Hörsituation verbessern, sie können jedoch das Hören nicht komplett wiederherstellen.

HdO (hinter dem Ohr) Hörgeräte

Das HdO-Hörgerät ist das am meisten verbreitete Hörgerät. Allgemein haben Hörgeräte die Aufgabe, die Schwerhörigkeit so gut es geht zu kompensieren und somit das Sprachverständnis von hörgeschädigten Personen zu verbessern.

Hörgeräte verstärken in erster Linie gesprochene Sprache (Nutzschall) aber je nach Frequenz manchmal „versehentlich“ auch Umgebungsgeräusche (Störschall), die eigentlich nicht verstärkt werden sollten. Dies erschwert für den Träger des Hörgerätes die Filterung von Nutz- und Störschall und schränkt somit das Verständnis von Sprache in lauten Umgebungen deutlich ein.

Das HdO Hörgerät hat den Vorteil, dass es über eine Induktionsspule verfügt, welche den Anschluss einer Sprachübertragungsanlage ermöglicht. Neue Geräte verfügen auch über eine Bluetooth-Funktion, sodass z. B. Handys mit dem Hörgerät verbunden werden können. Dies ermöglicht dem Träger das Telefonieren.

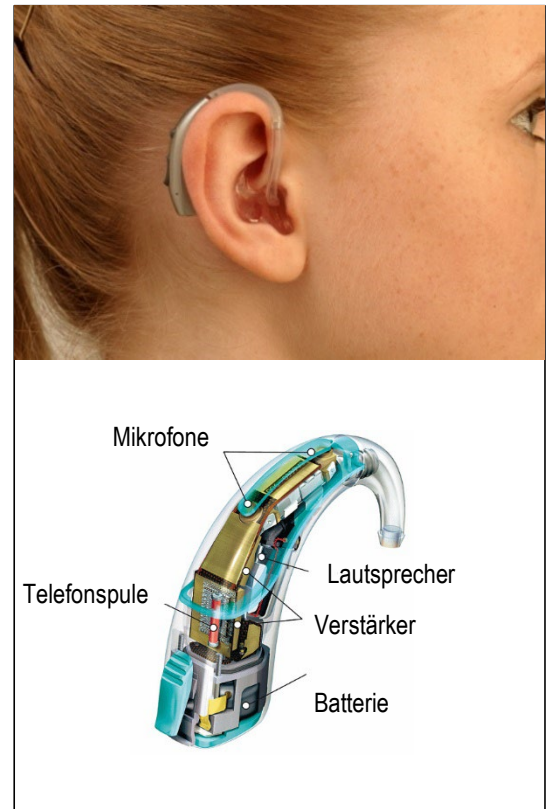


Abbildung 5: HdO Hörgerät
(Quelle: Stiftung St. Franziskus)

Bestandteile des HdO Hörgerät:

- Mikrofon (Schallempfänger, der die Umgebungsgeräusche aufnimmt, und in elektrische Signale umwandelt)
- Verstärker / Prozessor (verarbeitet das elektrische Signal entsprechend der noch bestehenden Hörfähigkeit und der individuellen Bedürfnisse des Trägers)
- Lautsprecher (Schallsender, der verarbeitete [verstärkte] Signale in das Ohr weiterleitet)

Das Cochlea Implantat (CI)

Das CI ist eine Innenohrprothese, welche von Kindern und Erwachsenen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit oder einer Gehörlosigkeit verwendet werden kann, bei denen eine Hörgeräteversorgung keine Verbesserung erzielen könnte. Allerdings ist für die Implantation eines CIs ein intakter Hörnerv unabdingbar.

Durch das Implantat im Innenohr können Umgebungsgeräusche in elektrische Impulse umgewandelt und an Außen- und Mittelohr vorbei direkt in das Innenohr und dann weiter an den Hörnerv gesendet werden, welcher die Impulse wiederum an das Gehirn weiterleitet. Somit können Sprache und Töne wieder wahrgenommen werden.

Töne und Geräusche können jedoch nur wahrgenommen werden, wenn der Sprachprozessor getragen wird.



Abbildung 6: Cochlea Implantat
(Quelle: Tagesspiegel)

Hauptbestandteile des CIs

- Implantat (wird hinter dem Ohr unter die Haut implantiert)
- Sprachprozessor (wird wie ein Hörgerät hinter dem Ohr getragen; mit einem Kabel ist der Sprachprozessor mit der Spule verbunden, welche mittels eines Magneten am Implantat befestigt wird)

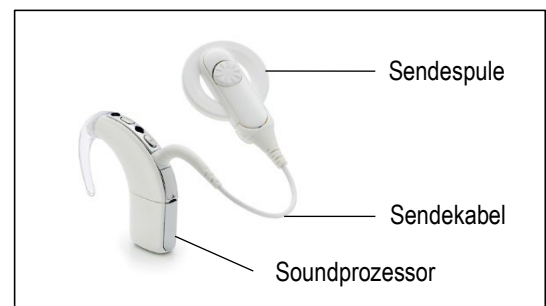


Abbildung 7: Cochlea Implantat
(Quelle: Oxford University)

Funktionsweise des CIs

Umgebungsgeräusche werden durch das Mikrofon (Soundprozessor) aufgenommen und im Sprachprozessor in elektrische Signale umgewandelt. Anschließend werden diese über das Kabel an die Spule gesendet, welche die kodierten Signale per Funkwellen an das Implantat unter der Kopfhaut überträgt. Im Implantat werden die Signale entschlüsselt und über die Elektroden an die Hörschnecke überliefert. Durch die elektrischen Impulse der Elektroden kann der Hörnerv stimuliert und die Informationen an das Gehirn weitergeleitet werden, wo sie als Höreindrücke (Sprache, Klang, Geräusch) wahrgenommen werden können.

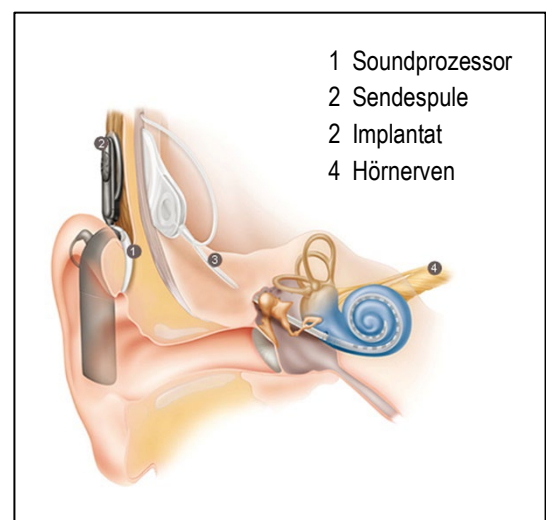


Abbildung 8: Hörvorgang mit einem CI
(Quelle: Cochlea)

Die (digitale) Übertragungsanlage (früher: FM-Anlage)

Gerade in Klassenräumen, in welchen es viele Umgebungsgeräusche gibt, kann auch eine optimale hörtechnische Versorgung nicht in allen Situationen ein gutes Sprachverstehen ermöglichen. Dies gilt vor allem, wenn die störenden Umgebungsgeräusche gleich laut oder sogar lauter sind als der Nutzschall (Sprache). Eine Sprachübertragungsanlage kann die Stimme des Sprechers aufnehmen und direkt an das Hörgerät oder CI senden, so dass vorhandene Störgeräusche auf ein Minimum reduziert werden können.

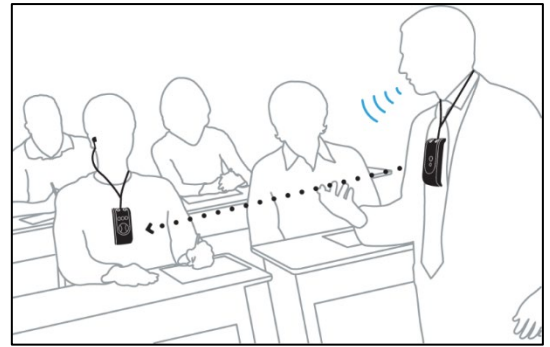


Abbildung 9: Die Übertragungsanlage überträgt das Gesprochene direkt auf die Hörgeräte und reduziert somit den Störschall (Quelle: hörkomm)

Übertragungsanlagen für die Schule und den Beruf

Für die Schule und den Beruf gibt es verschiedene Übertragungsanlagen. Jede Übertragungsanlage ist für bestimmte Kommunikationssituationen entwickelt worden. Je nachdem welche schulische Situation vorliegt oder wie der Arbeitsplatz gestaltet ist, werden unterschiedliche Systeme von den Akustikern empfohlen. Oftmals muss die Technik für beide Bereiche kompatibel sein, da der Kostenträger (i. d. R. die Krankenkasse oder Agentur für Arbeit) die Kosten einer Ausstattung geringhalten möchte und die Lernenden ihre Technik flexibel transportieren und einsetzen müssen.

Es gibt viele verschiedene Hörgerätehersteller und diese bieten oftmals auch kompatible Übertragungsanlagen für ihre Hörgerätemodelle, aber auch CIs an. Bekannte Hersteller für Übertragungsanlagen sind *Phonak*, *Oticon* und *Bernafon*.

Im Folgenden ein paar Beispiele der gängigsten Systeme der Firma *Phonak*, die Ihnen in der Schule oder im Beruf begegnen können:

Mikrofone

Clip-on Mic

- Mikrofon für einen Sprecher
(wird z. B. am Oberteil befestigt)



Abbildung 10:
Clip-on Mic

Touch screen Mic

- typisches Mikrofon für die Lehrkräfte in der Schule oder die Ausbilder im Betrieb
- Mikrofon zum Umhängen oder Anstecken
- Gruppen-Modus (2-5 Gesprächsbeteiligte)
- Pointing-Modus (Geräuschquelle in der Nähe fokussieren)



Abbildung 11:
Touch Screen Mic

Pass-around Mic

- Handmikrofon für Gruppendiskussionen
- Mikrofon wird weitergereicht
- Aktivierung durch Stimme oder Knopfdruck



Abbildung 12:
Pass-around Mic

Tischmikrofone

Roger On

- Sprecher-Modus (Ansteckmikrofon)
- Tisch-Modus (Geräuschquelle wird automatisch ausgewählt)
- Pointing-Modus (Geräuschquelle fokussieren)
- Headset-Modus (USB-Kabel notwendig)
- Audio-Streaming
- mit anderen Mikrofonen kombinierbar
- über App steuerbar



Abbildung 13:
Roger On

Roger Select

- Tischmikrofon für kleine Gruppen
- Wählt automatisch die Geräuschquelle am Tisch aus
- Geräuschquelle kann auch manuell ausgewählt werden



Abbildung 14:
Roger Select

Roger Table Mic II

- Tischmikrofon für große Gruppen/Meetings
- Geräuschquelle wird automatisch ausgewählt
- kann mit Computer oder Smartphone verbunden werden
- Mikrofon-Netzwerk erstellen – mehreren Geräuschquellen gleichzeitig folgen



Abbildung 15:
Roger Table Mic II

Weitere Sender und Systeme

Multimedia Hub

- Multimedia Sender
- Multimedia Sound und Stimmen aus dem Mikrofon können simultan verstärkt werden



Abbildung 16:
Multimedia Hub

SoundField Systeme

- mobiles oder festinstalliertes Lautsprechersystem
- Stimme der Lehrkraft wird für alle gleichermaßen verstärkt



Abbildung 17:
SoundField System

Tätigkeitsbeschreibung des Teams

Unterstützung der Inklusion

Die Tätigkeit des Teams *Unterstützung der Inklusion* des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs (RWB) Essen umfasst im Rahmen der sonderpädagogischen Unterstützung für hörgeschädigte Lernende an allgemeinen Schulen in der Sekundarstufe II im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation u. a. die folgenden Aufgaben:

- **Kontaktaufnahme** per E-Mail oder Telefon
- **Terminierung und Durchführung von Erstgesprächen** mit den Lernenden (und ggf. den erziehungsberechtigten Personen) zum Kennenlernen und zur Erfassung des individuellen Beratungsbedarfs z. B. telefonisch oder per Videokonferenz
- ggf. **Besuch an Schulen zur Vorbereitung** auf die Aufnahme von hörgeschädigten Lernenden (Kennenlernen, organisatorische Absprachen, Begehung der Unterrichtsräume etc.)
- ggf. Vorbereitung und Durchführung von **Informationsveranstaltungen für die Lehrkräfte** an der Schule (Präsentation, Informationsmaterial etc.)
- Vorbereitung auf und ggf. Teilnahme an Konferenzen zur Festlegung des **Nachteilsausgleichs** und der **Förderplanung** an der Schule
- Vorbereitung und ggf. Teilnahme an Konferenzen zur **jährlichen Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs sowie der Evaluation des Nachteilsausgleichs und der Förderplanung** an der Schule
- ggf. **Beratung vor Prüfungen** bezüglich der Beantragung des Nachteilsausgleichs
- **Kurzberatung** (telefonisch oder per E-Mail) von Lehrkräften sowie ggf. erziehungsberechtigten Personen und hörgeschädigten Lernenden, die nicht für die Beratung angemeldet sind
- Vorbereitung und Durchführung des **RWB-Forums *Unterstützung der Inklusion*** einmal jährlich am RWB Essen sowie weiterer Veranstaltungen (nach Bedarf)
- ggf. **Evaluation der Beratung**

Individuelle Beratung: Lernende und erziehungsberechtigte Personen

- prozessorientierte Beratung von Lernenden und erziehungsberechtigten Personen
- Unterstützung bei der Gestaltung eines individuellen Netzwerkes nach individuellem Bedarf
- Bereitstellung von Informationen über weitere Beratungsstellen (Kontakt zur Agentur für Arbeit, zum Integrationsfachdienst, zu ausbildungsbegleitenden Hilfen etc.)
- Informationen zu technischen Hilfsmitteln (digitale Sprachübertragungsanlagen) und personeller Unterstützung (Gebärden- bzw. Schriftsprachdolmetschende) nach individuellem Bedarf
- Informationen zum rechtlichen Hintergrund und zu den Möglichkeiten bezüglich des Nachteilsausgleichs

Beratungsangebote für Schulen der Sekundarstufe II

Inhalte

- Nachteilsausgleich (Unterstützung bei der Gestaltung, Formulierung und Dokumentation)
- schulrechtliche Aspekte zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf (AO-SF)¹ (z. B. Förderplanung, jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs)

Pädagogisch-didaktische Inhalte

- Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte (und bei Bedarf für die Lerngruppe) bezüglich des Themas *Hörschädigung und Lernen*
- Informationen zu den Auswirkungen einer Hörschädigung auf die verschiedenen Entwicklungsbereiche (insbesondere auf die Sprachentwicklung) und den Unterricht
- Informationen zur methodisch-didaktischen Gestaltung von Unterricht
- Informationen zum angemessenen Umgang mit hörgeschädigten Menschen
- Informationen zum Einsatz von Gebärdensprach- und Schriftsprachdolmetschenden
- Gestaltung von Übergängen und Vermittlung von Kontakten
- Informationen zu ausbildungsbegleitenden Hilfen, z. B. zum *Bildungszentrum für hörgeschädigte Menschen (bzh Essen)*

¹ AO-SF – Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (siehe BASS NRW)

Rechtliche Grundlagen

Auszüge² aus der AO-SF

Verordnung
über die sonderpädagogische Förderung,
den Hausunterricht und die
Klinikschule

(Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF)

Vom 29. April 2005

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 2022

(GV. NRW. 2022 S. 405)

§ 1 – Inklusive Bildung

(1) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

§ 3 – Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können begründen:
[...] Hörschädigungen (Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit)

§ 7 – Hörschädigungen

(Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(3) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

² Die hier angegebenen Auszüge beziehen sich lediglich auf den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation und Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe II.

§ 17 – Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts [...]

(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen.

(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass darüber vor Ablauf des Schuljahres gemäß § 16 Absatz 1 und 2 entschieden werden kann.

(3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten §§ 14 und 16³ entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

§ 18 – Beendigung der sonderpädagogischen Förderung

(1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die nach § 14 bestimmte sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.

(2) Stellt auch die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr besteht, widerruft sie ihre nach § 14 erlassene Entscheidung. Sie berät die Eltern darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.

(3) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es.

Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 14.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.

³ Die §§ 14 und 16 regeln die Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte sowie die Wahl des Förderorts und die Anmeldung an der Schule.

§ 19 – Verfahren und Förderung in der Sekundarstufe II

(1) Sonderpädagogische Förderung aufgrund eines Verfahrens nach den §§ 11 bis 15 endet spätestens

1. mit dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder
2. nach einem Schulbesuch von mehr als zehn Schuljahren mit dem Erwerb eines nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlusses, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem während der Vollzeitschulpflicht förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation [...] wird auch danach in der Sekundarstufe II während der Schulpflicht oder des Besuchs eines Bildungsgangs zum Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses ohne ein neues Verfahren nach den §§ 11 bis 15⁴ sonderpädagogisch gefördert. Darüber hinaus wird sie oder er sonderpädagogisch gefördert, solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das sie oder er nach dem Ende der Schulpflicht begonnen hat.

(6) Für die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung oder den Wechsel des Förderschwerpunkts in der Sekundarstufe II gilt § 18. Werden bei den in Absatz 5 genannten Förderschwerpunkten Anhaltspunkte für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erstmals zu Beginn oder während der Zeit des Schulbesuchs in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß den §§ 11 bis 16⁵ zu verfahren.

§ 21 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stunden- tafeln der allgemeinen Schulen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(5) Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 des Schul- gesetzes NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förder- schwerpunkte, die sich auf zielgleiches [...] Lernen beziehen. Bei der Organisation und Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Unterrichts- und Pausenzeiten berück- sichtigt die Schule die Lernmöglichkeiten und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler.

(6) Die Schülerinnen und Schüler mit nach § 14 festgestelltem Bedarf an sonderpäda- gogischer Unterstützung erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpäda- gogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang. Auf Wunsch der Eltern gelten bei zielgleicher Förderung die Sätze 1 und 2 nicht für Abschlusszeugnisse.

⁴ Die §§ 11 bis 15 beschreiben das Verfahren von der Eröffnung bis zur Festlegung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs.

⁵ Die §§ 11 bis 16 beschreiben das Verfahren von der Eröffnung bis zur Wahl des Förderorts und der Anmeldung an der Schule.

(7) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert wird, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist.

§ 23 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

(2) Die Lautsprache und die Gebärdensprache sind gleichberechtigte Kommunikationsformen in allen Fächern.

Förderplanung

Eine Förderplanung ist erforderlich, sofern Lernende sonderpädagogisch gefördert werden. Dies wird durch den § 21, Absatz 7 AO-SF vorgegeben.

Die Förderplanung sollte folgende Punkte beinhalten:

- Name und Adresse der Schule
- Schuljahr
- Adresse, Kontaktdaten und persönliche Daten der / des Lernenden und ggf. der erziehungsberechtigten Personen
- ggf. Kontaktdaten der betreuenden sonderpädagogischen Lehrkraft
- Bildungsgang / Klasse
- Name der Klassenleitung und ggf. der / des Inklusionsbeauftragten
- Daten zur vorliegenden Hörschädigung und der technischen Versorgung sowie ggf. der weiteren technischen Hilfsmittel
- ggf. weitere Informationen

Die konkrete Förderplanung kann beispielsweise in einer Tabelle erfolgen:

Datum / am Gespräch beteiligte Personen	aktuelle Lern- und Leistungssituation	Förderziele	Fördermaßnahmen
...	...	...	...

Auch andere Formen der Dokumentation sind möglich. Viele Schulen haben bereits ein Konzept für die Förderplanung entwickelt.

Die Förderziele müssen sich bei Lernenden mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation nicht ausschließlich auf die Hörschädigung beziehen. Auch allgemeine individuelle Lernziele sind möglich.

Beispiele für mögliche Förderziele sind:

- Nutzung der Sprachübertragungsanlage / Tragen der Hörhilfen
- Übernahme der Verantwortung für eine gelingende Kommunikation (z. B. Wahl eines geeigneten Sitzplatzes, Bitte um Wiederholung von Gesagtem, Benennen der eigenen Kommunikationsbedürfnisse etc.)
- regelmäßige Bearbeitung der Hausaufgaben und ggf. Strategien zum Erhalt von Hilfe
- Kennenlernen und Anwendung von Lesestrategien
- etc.

Die Förderplanung wird in Absprache mit allen Beteiligten (Lehrkräfte, Lernende, ggf. erziehungsberechtigte Personen, sonderpädagogische Lehrkraft) erstellt und dokumentiert und muss in regelmäßigen Abständen überprüft und aktualisiert werden.

Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

Gemäß § 17 AO-SF überprüft die Klassenkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, ob der Unterstützungsbedarf für jede Schülerin und jeden Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf fortbesteht und ob Änderungen hinsichtlich des Förderschwerpunkts und des Förderorts angebracht sind.

Für diese Überprüfung müssen die Schülerinnen und Schüler bzw. erziehungsberechtigten Personen keinen Antrag stellen.

Kommt die Klassenkonferenz zu dem Ergebnis, dass eine Änderung der sonderpädagogischen Förderung möglich bzw. notwendig ist, muss ein Gespräch mit der / dem Lernenden bzw. den erziehungsberechtigten Personen stattfinden, in dem das Einverständnis zur Änderung einzuholen ist. Anschließend kann bei der oberen Schulaufsicht der jeweilige Antrag auf Änderung oder Aufhebung gestellt werden. Dazu ist das Formblatt „Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs (gemäß § 17 AO-SF)“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW zu nutzen.

**Individuelle Fristen und Regelungen
der jeweiligen oberen Schulaufsicht (Bezirksregierung)
sind frühzeitig zu erfragen.**

Rechtliche Grundlagen zum Nachteilsausgleich (NTA)

Gesetzliche Verankerungen des NTAs

- Grundgesetz: Artikel 3, Absatz 3 (1949)
- APO-BK: § 15 (zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 2022)
- APO-GOST: § 13, Absatz 7 (zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 2022)

Die folgenden Punkte sind den Arbeitshilfen „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten [...]“ des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: Juli 2017) entnommen.

Das Recht auf NTA

- Lernende mit Behinderung, langfristiger chronischer Erkrankung und/oder sonderpädagogisch festgestelltem Unterstützungsbedarf haben ein Recht auf NTA.
- NTA kann von der **Primarstufe bis zur Sekundarstufe II** gewährt werden.
- Die **Dokumentation** von Beginn an ist dabei unabdingbar.
- NTA sollen **die mit der individuellen Beeinträchtigung verbundenen Nachteile ausgleichen**. Eine Berücksichtigung der individuellen Situation ist daher unbedingt notwendig.

Grundlagen des NTAs

- individuell
- zielgleich oder zieldifferent
(je nach Förderschwerpunkt: zielgleich z. B. beim FSP Hören und Kommunikation, zieldifferent z. B. beim FSP Geistige Entwicklung)
- Einsatz in: Unterricht, Leistungsüberprüfungen, Prüfungen
- Durchführung, Formulierung und Dokumentation in der Schülerakte liegt in der Verantwortung der Schule
- regelmäßige Beratung, Absprache, Evaluation und Anpassung
- kein Vermerk des NTAs im Zeugnis

Beantragung und Genehmigung des Nachteilsausgleichs (NTA)

Beantragung

- Lernende, erziehungsberechtigte Personen oder Lehrkräfte (in Absprache mit den Betroffenen) stellen formlos einen Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei der Schulleitung.
Zur Begründung sind Nachweise beizufügen (z. B. Atteste, medizinische Diagnosen, Bescheinigungen über Teilnahme an Fördermaßnahmen, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über die Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs etc.).

Beratung

- Entscheidend über Art und Umfang des NTAs sind **die fachlich-pädagogischen Einschätzungen** der Lehrkräfte und der Schulleitung.
- Lernende sollten **hinsichtlich der Wahl ihrer Abiturprüfungsfächer** in Hinblick auf den NTA (z. B. bei Fremdsprachen) frühzeitig beraten werden.
- Die **Stufenkonferenz / Klassenkonferenz** berät über den NTA (ggf. auch für einzelne Fächer). Lernende, ggf. erziehungsberechtigte Personen und sonderpädagogische Lehrkräfte sollten an der Konkretisierung der Maßnahmen beteiligt sein.
- Die vorgeschlagenen Maßnahmen für den NTA werden **schriftlich** dokumentiert.

Genehmigung

- Die **Schulleitung** entscheidet nach Beratung mit den Lehrkräften und nach Rücksprache mit der / dem Lernenden und ggf. den erziehungsberechtigten Personen über Bewilligung, Art und Umfang des NTAs **in allen Bildungsgängen des Berufskollegs, des Gymnasiums und der Gesamtschule**. Dies umfasst auch die **dezentral gestellten Prüfungen**.
- Der genehmigte NTA wird den Beteiligten **vorgelegt**, von Schulleitung, Lehrkräften und der / dem Lernenden bzw. ggf. erziehungsberechtigten Personen gegengezeichnet und ist **bindend**.
- Der genehmigte NTA wird in der **Schülerakte** hinterlegt.
- Der / dem Lernenden sollte eine **Kopie** des genehmigten NTAs überreicht werden.

Nachteilsausgleich in Prüfungen

Bei Prüfungen mit **landeseinheitlich zentral gestellten Aufgaben** wird wie folgt verfahren:

Gewährung des NTAs im Zentralabitur an Gymnasien und Gesamtschulen

- Die Schulleitung stellt mit den Lernenden und ggf. den erziehungsberechtigten Personen die Anträge auf **NTA für die Abiturprüfung** bei der oberen Schulaufsichtsbehörde (= Bezirksregierung) **spätestens nach den Herbstferien** des Schuljahres, in dem die Prüfungen stattfinden.
- Zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres **erhält die Schule die Rückmeldung** zu ihren Anträgen. (Regelung im Einzelfall: Terminliche Abläufe später eingegangener Beantragungen von NTA wegen akut eingetretener Behinderungen.)

Gewährung des NTAs im Zentralabitur an Berufskollegs

- Es wird empfohlen, vor einer Gewährung von Nachteilsausgleichen frühzeitig **Kontakt zur oberen Schulaufsichtsbehörde** (= Bezirksregierung) aufzunehmen. So können Maßnahmen des NTAs im beruflichen Gymnasium mit Blick auf die Abiturprüfungen gestaltet werden.
- Die Schulleitung beantragt den **NTA für die Abiturprüfungen** bei der oberen Schulaufsichtsbehörde (inkl. Begründung und der Dokumentation der bisher gewährten NTA) **zu Beginn der Jahrgangsstufe 13**.
- Nach der **Entscheidung der schulfachlichen Dezernentinnen / Dezernenten** wird das Berufskolleg zeitnah informiert.
- Die **Schulleitung** meldet im **Herbst** per Onlinerrückmeldung die **voraussichtliche Anzahl der Prüflinge** und jener mit NTA an QUA-LiS NRW.
- Die **obere Schulaufsichtsbehörde** meldet den **konkret genehmigten Anpassungsbedarf** an QUA-LiS NRW.

NTA bei Berufsabschlussprüfungen in den Fachklassen des dualen Systems nach dem Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO)

- Abschlussprüfungen Teil I (bzw. Zwischenprüfungen) sowie Abschlussprüfungen Teil II (bzw. Berufsabschlussprüfungen) in der dualen Berufsausbildung sind **zentrale Prüfungen nach Bundesrecht, die nicht in der Zuständigkeit der Berufskollegs liegen**.
- Der NTA erfolgt aufgrund des § 65 BBiG oder § 42 HwO.
- Der Antrag auf Gewährung eines NTAs muss **rechtzeitig bei der zuständigen Kammer (IHK / HWK) durch die / den Auszubildenden bzw. durch die erziehungsberechtigten Personen gestellt werden**. Der Versand des Antrags erfolgt in der Regel zusammen mit den Anmeldeunterlagen, die dem Betrieb von der Kammer zugesendet werden.

- Wird ein NTA im Rahmen einer dualen Ausbildung für die Abschlussprüfung Teil I (bzw. Zwischenprüfung) und/oder Abschlussprüfung Teil II (bzw. Berufsabschlussprüfung) gewünscht, kann das Berufskolleg auf der Grundlage der Dokumentation der gewährten NTA **mögliche Maßnahmen eines NTAs für die Prüfung an die Kammer weiterleiten.**

NTA bei Berufsabschlussprüfungen gemäß BBiG in vollzeitschulischer Form

- Die Entscheidung über den NTA trifft die **Schulleitung**.

**Individuelle Fristen und Regelungen
der jeweiligen oberen Schulaufsicht (Bezirksregierung)
sind frühzeitig zu erfragen.**

Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Im Folgenden werden mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs vorgestellt. Diese wurden vom Landesarbeitskreis „Gemeinsames Lernen“ zusammengestellt, haben sich in den letzten Jahren bewährt und werden in der Regel auch von den oberen Schulaufsichtsbehörden akzeptiert.

Wenn Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs festgelegt werden, sind sie rechtlich bindend.

Rahmenbedingungen für das schulische Lernen

Allgemeine äußere und unterrichtliche Rahmenbedingungen

- Sitzplatz für *NN* so wählen, dass die Mitschülerinnen und Mitschüler und die Lehrkraft gut zu sehen sind (in der Nähe der Lehrkraft mit freier Sicht zur Tafel und mit dem Rücken zum Fenster)
- Sitzplatz für *NN* so wählen, dass die Mitschülerinnen und Mitschüler und die Lehrkraft sowie die Dolmetschenden für Deutsche Gebärdensprache (DGS) möglichst gut zu sehen sind
- möglichst passende Lichtverhältnisse sichern (kein Gegenlicht, gute Beleuchtung)
- individuellen Unterstützungsbedarf durch angepasste Visualisierung der Unterrichtsinhalte berücksichtigen
- wichtige Informationen für *NN* rechtzeitig in schriftlicher Form zur Verfügung stellen, z. B. Hausaufgaben, Klassenarbeiten / Klausuren, Termine
- akustische Signale um visuelle ergänzen, insbesondere im Schwimmunterricht und bei Wettkämpfen

Sicherung der technischen Hilfsmittelnutzung

- digitale Übertragungsanlage in unterrichtlichen Kontexten sowie bei schulischen Veranstaltungen verwenden
- Mikrofone bei Beiträgen der Mitschülerinnen und Mitschüler verwenden
- Multimedia Hub / digitale Übertragungsanlage bei der Übertragung von Audiosignalen (Hörtexte, Filmbeiträge etc.) verwenden
- Medien zur Visualisierung einsetzen, z. B. (digitale) Tafel, Tablet, Dokumentenkamera etc.
- Untertitel bei Filmbeiträgen aktivieren, sofern vorhanden

Sicherung des Transfers der Unterrichtsinhalte durch Dolmetschende für DGS oder Schriftdolmetschende

- Dolmetschende in unterrichtlichen Kontexten sowie bei schulischen Veranstaltungen durchgängig einsetzen
- Sitz- und Stehplatzwahl der Dolmetschenden für DGS ermöglichen
- Schriftdolmetschende im fremdsprachlichen Unterricht durchgängig einsetzen
- Übersetzungszeiten der Dolmetschenden berücksichtigen
- Lautsprachliche Informationen und Anschauungsmaterial / Medien *nacheinander* präsentieren
- Schriftliches Unterrichtsmaterial den Dolmetschenden bei Bedarf zur Verfügung stellen

Leistungsanforderungen und Leistungsbewertung

Sonstige Mitarbeit

- Inhaltsbezogene, schriftliche Ausdrucksmöglichkeiten als Ergänzung / Ersatz zur mündlichen Beteiligung anbieten (z. B. schriftliche Aufgaben, Referate)
- Als Alternative zu einer mündlichen Diskussion *NN* die eigene Meinung schriftlich formulieren lassen
- keine Erstellung von Stundenprotokollen durch *NN*

Schriftliche Leistungsüberprüfungen

- Schriftliche Informationen zu Leistungsüberprüfungen (Termin, Inhalte, etc.) geben
- Zeitzugaben in Abhängigkeit von sprachlichen und textlichen Anforderungen in den Fächern XXX im Umfang von (X %) gewähren
- Informationsaufnahme von zusätzlichen Erklärungen der Lehrkraft sichern
- spezielle Arbeitsmittel bereitstellen, z. B. Bedeutungswörterbuch, Gebärden-Lexikon (in Bildungsgängen, die nicht zu AHR- oder FHR-Abschlüssen führen)
- Anwesenheit von Dolmetschenden für DGS gewährleisten, um bei Rückfragen von *NN* zu dolmetschen sowie schriftliche Aufgabenstellungen in die Deutsche Gebärdensprache übersetzen zu lassen.

Fremdsprachenunterricht

- Vokabeltests in schriftlicher Form vorlegen
- Maßnahmen zu Hörverstehensaufgaben im Fremdsprachenunterricht (siehe gesonderter Absatz ab Seite 29)

Mündliche Leistungsüberprüfungen

(z. B. mdl. Prüfungen in Fremdsprachen, mdl. Feststellungsprüfung)

- einen ruhigen Prüfungsraum zur Verfügung stellen, Lichtverhältnisse berücksichtigen
- digitale Sprachübertragungsanlage verwenden
- Dolmetschende für DGS in deutschsprachigen Leistungsüberprüfungen einsetzen
- Schriftsprachdolmetschende in fremdsprachlichen Leistungsüberprüfungen einsetzen
- zusätzliche Zeit für die Vorbereitung sowie ggf. die Prüfung einräumen:
Vorbereitung: bis zu 50 %; Prüfung: in Einzelfällen und nach Beratung
- Die exakte Zeitzugabe wird *NN* rechtzeitig mitgeteilt.
- Prüfungsfragen schriftlich vorlegen
- spontan gestellte Fragen ggf. verschriftlichen
- Gruppengröße bei Sprechprüfung reduzieren
- Partnervorschläge von *NN* berücksichtigen
- Bewertungskriterien zu Aussprache und Intonation streichen / anpassen

Hörverstehensaufgaben im Fremdsprachenunterricht

Bildungsgänge mit dem Ziel der Allgemeinen Hochschulreife (AHR) an Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs

Hörverstehensaufgaben im Unterricht und in schriftlichen Leistungsüberprüfungen

A Sofern diese (noch) **nicht** als **schriftliches Prüfungsfach** im Abitur festgelegt ist:

- Transkript des Hörtextes während des Hörens vorlegen
- oder Ersatzaufgabe anbieten
- oder – sofern keine der o. g. Optionen möglich ist – Aufgabe entfallen lassen, bei gleichzeitigem Entfall der Zeitverlängerung

B Sofern diese als **schriftliches Prüfungsfach** im Abitur festgelegt ist:

Bei **Durchführung des Hörverstehens** in der Leistungsüberprüfung:

- mehrfaches Hören des Textes (eine oder mehrere zusätzliche Wiederholungen) bei entsprechender Verlängerung der Gesamtbearbeitungszeit
- Verbindung der Hörquelle mit den Hörhilfen
- Nutzung von Kopfhörern
- Hören in einem separaten Raum
- Verlängerung der Lesepausen um X Minuten zwischen den Hördurchgängen bei entsprechender Verlängerung der Gesamtbearbeitungszeit

Bei **Ersatz des Hörverstehens** durch die Vorlage eines Transkripts in der Leistungsüberprüfung:

- Bearbeitung der Aufgabe in einem separaten Raum ohne Hören der Audiodatei in der für die Bearbeitung des Hörverstehens vorgesehenen Zeit

Bildungsgänge mit dem Ziel der Fachhochschulreife (FHR) an Berufskollegs

Hörverstehensaufgaben im Unterricht

- Transkript des Hörtextes während des Hörens vorlegen
- oder Ersatzaufgabe anbieten
- oder Aufgabe entfallen lassen

Hörverstehensaufgaben in schriftlichen Leistungsüberprüfungen

- Transkript des Hörtextes während des Hörens vorlegen
- oder Aufgabe entfallen lassen (dann keine Zeitzugabe)
- (Mit Blick auf die FHR-Prüfung und den Nachteilsausgleich in der Prüfung ist der Entfall der Aufgabe mit gleichzeitigem Entfall der Zeitzugabe empfehlenswert.)

FHR-Prüfung

- Entfall der Hörverstehensaufgabe bei gleichzeitigem Entfall einer möglichen Zeitverlängerung

Weitere Bildungsgänge (Ausbildungsvorbereitung, Berufsfachschule, Ausbildung etc.) an Berufskollegs, bei denen das Hörverstehen nicht Teil der abschließenden Prüfung ist

Hörverstehensaufgaben im Unterricht und in schriftlichen Leistungsüberprüfungen:

- Transkript des Hörtextes während des Hörens vorlegen
- oder Ersatzaufgabe anbieten
- oder Aufgabe entfallen lassen

Weitere unterstützende Maßnahmen

Im engeren Sinne wird ein Nachteilsausgleich zur Sicherung der Chancengleichheit im Lernprozess und insbesondere bei Leistungsüberprüfungen gewährt. Der Nachteilsausgleich ist rechtlich bindend.

Leistungen werden jedoch auch außerhalb von Klassenarbeiten / Klausuren oder mündlichen Prüfungen erbracht und beurteilt. Es ist somit wichtig, die äußeren Rahmenbedingungen für Lernen und Leisten so zu gestalten, dass hörgeschädigte Lernende am zielgleichen Unterricht teilnehmen können und eine zielgleiche Leistungsbeurteilung tragfähig ist. Daher hat der Arbeitskreis „Gemeinsames Lernen“ noch weitere Maßnahmen zusammengestellt.

Die folgenden zusätzlichen Maßnahmen können daher über den festgelegten und rechtlich bindenden Nachteilsausgleich hinaus die hörgeschädigten Lernenden in ihrem Lernen unterstützen, sind aber nicht Teil des gewährten und dokumentierten Nachteilsausgleichs.

Räumliche und organisatorische Voraussetzungen

Hörgeschädigte Menschen können Sprache unter akustisch schlechten Bedingungen (hallige Räume, Straßenlärm, Lärm vom Schulhof, gleichzeitiges Reden mehrerer Personen etc.) nur schwer verstehen. Die Verbesserung der Raumakustik ist deshalb unbedingt anzustreben.

Zum Verstehen von Sprache ist für die meisten hörgeschädigten Menschen das Mundbild der Sprecherin bzw. des Sprechers notwendig. Das Absehen vom Mund und die dazugehörige Mimik erleichtern in vielen Fällen das Sprachverstehen. Eine gute Beleuchtung und ein geeigneter Sitzplatz helfen ebenfalls.

- bei der Raumplanung und Erstellung des Stundenplans hörgeschädigten-spezifische Bedürfnisse einbeziehen (gleicher, immer wieder beständig benutzter Raum, möglichst bauakustisch renoviert, möglichst weit entfernt von äußeren Störgeräuschen wie Straße, Autobahn, Einflugschneise, Schulhof)
- beständige Tisch- und Sitzordnung im Klassenraum
- Störschall und Nachhall auf ein Minimum reduzieren (z. B. durch Teppichboden, Filzgleiter unter Tischen und Stühlen, schallabsorbierende Decken, Gardinen, Kork-Wände etc.)
- für Einzel- und Partner- bzw. Gruppenarbeiten für eine bessere Konzentration ggf. einen ruhigen Extra-Raum, Schallschutz-Abtrennung oder Kopfhörer anbieten
- ruhige Pausenräume bereithalten
- ruhige Arbeitsatmosphäre als notwendige Voraussetzung für auditive Informationsaufnahme und -verarbeitung anstreben

- Verständnisfragen an Mitschülerinnen und Mitschüler ermöglichen und anleiten (Mentoren-Prinzip), um Kontakte auf- und Berührungsängste abzubauen
- Stundenprotokolle / Notizen für die häusliche Nacharbeit zur Verfügung stellen
- Hör- und Abseh-Pausen bzw. solche Phasen in den Unterricht einbauen, in denen nicht zugehört bzw. von den Lippen abgesehen werden muss
- Unterrichtsinhalte den Gebärdensprachdolmetschenden bzw. den Schriftsprachdolmetschenden vorab bekannt geben
- Den Gebärdensprachdolmetschenden bzw. den Schriftsprachdolmetschenden während des Unterrichts alle Arbeitsblätter / Lehrwerke zur Verfügung stellen
- Den Betroffenen selbstgewählte „Auszeiten“ ermöglichen, in denen sie sich dem Unterrichtsgeschehen entziehen und ggf. auch den Raum verlassen können, um einer überfordernden akustischen Situation zu entgehen und Kraft für den weiteren Unterricht zu sammeln

Sicherung der technischen Hilfsmittelnutzung

Zusätzlich zu Hörhilfen (Hörgeräte / Cochlea Implantate) dienen digitale Sprachübertragungsanlagen und die „Soundfield“-Anlage dem besseren Verständnis gesprochener Sprache und helfen hörgeschädigten Lernenden kognitive Ressourcen zu sparen. Diese werden bei den Krankenkassen bzw. Schulträgern bzw. der Agentur für Arbeit beantragt.

- Filme durch schriftliche Inhaltsangaben vorbereiten / Filme mit Untertiteln zeigen / ggf. Quelle angeben, damit der Film Zuhause in ruhiger Umgebung (erneut oder vorab) angesehen werden kann
- Computer / Tablet / Smartphone zur Wortschatzarbeit bzw. zum Nachschauen von unbekannten Wörtern im Gebärden-Lexikon einsetzen

Leistungsanforderungen und Leistungsbewertung

Schriftliche Leistungsüberprüfung

Für das Lesen von Texten sowie für die gedankliche Umsetzung sprachlicher Anweisungen und die Produktion von sprachlichen Äußerungen (mündlich und schriftlich) benötigen hörgeschädigte Menschen aufgrund der beeinträchtigten Sprachentwicklung mehr Zeit. In vielen Prüfungssituationen ist also eine Zeitzugabe erforderlich.

Das Hören bzw. Verstehen von Sprache – besonders in Fremdsprachen – über ein Wiedergabegerät ist aufgrund der eingeschränkten Frequenzwiedergabe und des fehlenden Mundbildes für die meisten hörgeschädigten Lernenden ganz unmöglich, nur in Ansätzen oder mit Unterstützung zu realisieren.

- schriftliche, gezielte Themenbeschreibung und -eingrenzung zur Vorbereitung geben
- Inhaltsklärung vor und während der Leistungsüberprüfung durch die Lehrkraft ermöglichen
- Grammatikfehler, die durch die Hörschädigung bedingt sein können, nicht nachteilig werten (z. B. Genitiv-„s“ wird teilweise nicht gehört, ebenso wie die Endungen auf „n“ oder „m“ in Dativ / Akkusativ)

Mündliche Leistungsüberprüfung

In mündlichen Prüfungssituationen benötigen hörgeschädigte Menschen gute akustische Bedingungen als Voraussetzung für spontanes Sprachverstehen und korrektes Antworten.

Unter Prüfungsstress kann aufgrund der Nervosität das Verstehen und Sprachhandeln noch einmal zusätzlich eingeschränkt sein.

- individuelle Absprachen zur Prüfungszeit treffen (Uhrzeit)
- ggf. beratende Anwesenheit der sonderpädagogischen Lehrkraft während der Prüfung
- sonderpädagogische Lehrkraft ggf. an Fachprüfungsausschüssen beteiligen
- ausreichend Zeit für die Beantwortung lassen, längere Pausen gestatten
- Nachfragen zum Verständnis zulassen
- freien Vortrag auch in Gebärdensprache halten lassen, sofern Gebärdensprachdolmetschende anwesend sind
- Zwischenfragen durch Gebärdensprachdolmetschende übersetzen lassen

Tipps für die Kommunikation im Unterricht

- Sprechen Sie die hörgeschädigten Lernenden möglichst nur an, wenn Sie in deren **Blickfeld** sind. Eine Ansprache von hinten ist problematisch, da das Richtungshören i. d. R. stark eingeschränkt ist.
- Um das Absehen von den Lippen zu erleichtern und um die **Aufmerksamkeit** zu sichern, sollten Sie zunächst **Blickkontakt** herstellen (z. B. durch Handzeichen im Blickfeld der Lernenden), bevor Sie anfangen zu sprechen. (Gut zu wissen: Nur ca. 30 % der Laute sind vom Mund direkt abzusehen, die restlichen 70 % sind Kombinationsleistungen, d. h. hörgeschädigte Lernende erschließen die Laute aus dem Kontext, ihrem Wissensstand usw.)
- **Halten** Sie während des Gesprächs möglichst den direkten **Blickkontakt**. D. h. sprechen Sie zum Beispiel nicht weiter, während Sie sich schon zur Tafel o. Ä. wenden.
- Hörgeschädigte Menschen können nicht gleichzeitig von den Lippen absehen (bzw. die Dolmetschende für DGS sehen) und Ihrer Demonstration, Arbeitsanweisung oder Präsentation folgen. **Trennen** Sie daher zeitlich die **verbalen Erklärungen** von praktischen **Demonstrationen**.
- Achten Sie auf **gute Lichtverhältnisse**, d. h. auf eine gute Ausleuchtung, damit kein Schatten auf Ihr Gesicht fällt. Die Lichtquelle sollte dabei von vorne kommen. Dies unterstützt ermüdungsfreies Absehen. Hörgeschädigte Lernende sollten **nicht durch Gegenlicht geblendet** werden. Stellen Sie sich daher z. B. nicht mit dem Rücken zum Fenster.
- Sie können in normaler Lautstärke sprechen. Wichtig ist dabei, dass dies **deutlich**, aber **nicht überartikuliert**, geschieht. Für die Kommunikation erschwerend sind z. B. das Tragen eines Bartes, das Kauen von Kaugummi o. Ä.
- Das Unterrichtsgespräch sollte in einem möglichst ruhigen Setting stattfinden. **Störgeräusche** (Nebengespräche der Mitschülerinnen und Mitschüler, Straßenlärm, Geräusche von technischen Geräten usw.) können die Kommunikation **beeinträchtigen**, da das individuelle Resthörvermögen hörgeschädigter Menschen sehr unterschiedlich ausfällt.
- Halten Sie im Unterricht eine möglichst miteinander vereinbarte **Gesprächsdisziplin** ein (mögliche Regeln: Beiträge finden nacheinander statt, d. h. nicht durcheinanderreden; Gesprächssteuerung, d. h. darauf hinweisen, wer gerade spricht).
- Für hörgeschädigte Menschen ist es sehr hilfreich, wenn Themen und **Themenwechsel** deutlich **angekündigt** werden. Ratsam ist ebenfalls, auf allzu starke „Verschachtelung“ durch eine Vielzahl von Nebensätzen zu verzichten (siehe auch Kapitel „Textoptimierung“, Seiten 50ff).

- Infolge der Tatsache, dass hörgeschädigte Menschen die deutsche Lautsprache nur in begrenztem Umfang über das Ohr aufnehmen können, treten individuell sehr **unterschiedlich ausgeprägte Leistungsfähigkeiten sowohl im Wortschatz als auch in der Grammatik** auf. Seien Sie daher nicht überrascht, wenn eine ungewohnte Nachfrage zu einem Begriff gestellt wird oder dieser nicht angemessen angewendet wird.
- Zur Sicherung gilt: Halten Sie alle wichtigen Termine, Informationen, Arbeitsanweisungen **schriftlich** fest.
- In manchen Fällen kann es sein, dass die Artikulations- und Sprechweise Ihrer hörgeschädigten Lernenden für Sie ungewohnt ist. Zögern Sie nicht und **fragen Sie nach**, wenn Sie etwas nicht verstanden haben.
- Die **Aufklärung der Lerngruppe/n** ist eine **sensible Thematik**. Es sollte unbedingt im Vorfeld mit der hörgeschädigten Person abgesprochen werden, in welchem Umfang und in welcher Art und Weise die Lerngruppe/n über die Hörschädigung informiert wird / werden

Unterrichtsgestaltung

Hören und Verstehen stellen für hörgeschädigte Menschen eine deutlich erhöhte kognitive Leistung dar, weil sie unvollständig gehörte Äußerungen innerhalb kürzester Zeit selbstständig sinnvoll vervollständigen müssen. Je weniger gehört wird, desto mehr muss kombiniert werden. Ihre Konzentrationsspanne ist daher herabgesetzt. Ursachen von Nebengeräuschen können nicht so schnell eingeordnet werden. Dies führt zu erhöhter Ablenkbarkeit.

„Nebenbei“ eingestreute Hinweise, Ansagen und wichtige Mitteilungen (Termine, Hausaufgaben, Inhalte von Leistungsüberprüfungen, wichtige Unterrichtsinhalte etc.) werden von hörgeschädigten Lernenden häufig nicht sicher wahrgenommen, besonders, wenn sie zum Ende der Stunde bei einem hohen Nebengeräusch-Pegel (Tasche einräumen etc.) bekannt gegeben werden. Hörgeschädigte Lernende können nicht gleichzeitig mit etwas beschäftigt sein (schreiben, Tasche packen etc.) und zuhören.

Der erhöhte Lärmpegel bei Gruppen- oder Partnerarbeit erschwert es hörgeschädigten Menschen, sich konstruktiv einzubringen – sie wirken „unbeteiligt“, weil sie ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner ggf. nicht verstehen können.

Mündliche Mitarbeit

Hörgeschädigte Lernende sind durch die verzögerte Hör-Sprachentwicklung häufig in ihrem Wortschatz und ihrer Ausdrucksfähigkeit eingeschränkt. Zudem können sie ihre Aussprache und Sprachmelodie nicht in dem Maße kontrollieren wie hörende Lernende. Es kann bei der Kommunikation immer wieder zu Missverständnissen und Schwierigkeiten kommen. Die ggf. abweichende Artikulation, die verzögerte Reaktionszeit und verlängerte Sprachverarbeitungszeit führen bei hörgeschädigten Menschen oft zu einer Verunsicherung und zu einer geringeren mündlichen Beteiligung. Einem Unterrichtsgespräch können sie nur bedingt folgen, da Beiträge der Mitschülerinnen und Mitschüler oft nur bruchstückhaft wahrgenommen und / oder verstanden werden und der inhaltliche Zusammenhang verloren geht. Folgende Maßnahmen können unterstützend wirken:

- Unterrichtsablauf zu Beginn der Stunde visualisieren
- Aufgabenstellungen in möglichst einfacher Sprache vermitteln und / oder visualisieren
- Ergebnisse von Unterrichtsgesprächen zwischendurch – auch schriftlich – zusammenfassen
- Zwischenfragen zum Sinnverständnis jederzeit zulassen
- Zusammenfassung der Beiträge von Mitschülerinnen und Mitschülern durch die Lehrkraft, insbesondere dann, wenn keine Schülmikrofone verwendet werden
- bei Unterrichtsgesprächen alle Lernenden mit Namen ansprechen

- beim Sprechen die hörgeschädigten-spezifischen Bedürfnisse berücksichtigen, d. h.
 - der / dem Lernenden beim Ansprechen das Gesicht zuwenden
 - klares Mundbild
 - Sprechgeschwindigkeit und Sprechpausen beachten
 - nicht im Gegenlicht (z. B. vor dem Fenster) stehen
 - Standort beim Sprechen möglichst nicht wechseln
- auf Einhaltung von (Klassen-)Gesprächsregeln achten
- Signalwörter, Fremdwörter, Redewendungen und Begriffe erklären (evtl. auch schriftlich)
- Themenwechsel verdeutlichen
- Zeit zum Dokumentieren von Unterrichtsinhalten einräumen (z. B. Abfotografieren, Abschreiben)
- ggf. allen Lernenden der Klasse einen Gebärdennamen geben
- Verständnis regelmäßig sicherstellen (Hinweis: „Was sollst du / Was sollen Sie machen?“ eignet sich besser als „Hast du / Haben Sie das verstanden?“)
- Artikulation und Prosodie stehen nicht im Vordergrund der Bewertung
- bei der mündlichen Mitarbeit ausreichend Zeit für die Antwort geben

Fächerspezifische Maßnahmen

Deutsch / sprachorientierte bzw. textorientierte Fächer

Umgang mit Texten

- Zeitzugabe bei längeren Texten einräumen
- abstrakte Textformen wie Märchen, Lyrik, Science-Fiction, Sagen etc. textlich optimieren / reduzieren
- Einsatz von Wörterbüchern, Duden, Nachschlagewerken, Synonymwörterbüchern, Fremdwörterbüchern ermöglichen
- Texte, die in poetischer Sprache verfasst sind, möglichst vor dem Unterricht an die Gebärdensprachdolmetschenden ausgeben
- Texte bei Bedarf gemeinsam mit den Gebärdensprachdolmetschenden lesen und übersetzen
- (Bild-)Wörterbuch / Gebärden-Lexikon in allen Unterrichtssituationen und Tests (ausgenommen: Abfrage von bereits eingeführtem Fachvokabular) zur Verfügung stellen
- schriftliche Aufgabenstellungen oder Texte im Fachunterricht bei Bedarf vereinfachen (Länge, Satzbau, Wortschatz) und unter Aspekten der Textentlastung optimieren
- grammatikalische Aspekte der Unterrichtsinhalte visualisieren

Textproduktion

Das Verfassen eigener Texte stellt aufgrund der verzögerten Hör-Sprachentwicklung häufig eine besondere Herausforderung für hörgeschädigte Menschen dar. Dies kann sich in grammatikalischen und syntaktischen Fehlern äußern. Ebenso ist das latente Lernen durch sprachlich vermittelte Erfahrungen eingeschränkt. (Alltags-)Wissen und Denkstrukturen sind evtl. weniger gut ausgebildet. So können beim Schreiben Sinnbrüche entstehen, weil die differenzierte Darstellung von Zusammenhängen nicht schlüssig genug gelingt.

Hörgeschädigte Lernende müssen zudem ihre Rechtschreibkenntnisse stärker auf erworbenes Wissen stützen, da sie häufig nicht über genügend auditive Strategien verfügen. Sie haben auch bei optimaler Hörtechnikversorgung ein eingeschränktes Sprachverstehen und daraus resultierende Sprachgedächtnisprobleme.

Durch fehlerhafte akustische Aufnahme von Sprache haben sie häufig Probleme bei der Verwendung richtiger Wortendungen und der Satzkonstruktion. Ebenso fällt es ihnen schwerer, die entsprechenden Artikel zu setzen, zu deklinieren und zu konjugieren.

- Schwerpunkt der Beurteilung auf den logischen Aufbau und eine sinnvolle Darstellung legen (weniger auf die Aspekte Satzstruktur, Grammatik und Schreibstil)
- korrekte Anwendung von Rechtschreibregeln, die auf der Unterscheidung prosodischer Merkmale basieren, nur eingeschränkt verlangen
- metasprachliche Kompetenzen (z. B. Redensarten, Jugendsprache, Ironie usw.) gezielt und möglichst visualisierend erarbeiten

Fremdsprachen (zusätzlich zu den Maßnahmen für Deutsch)

Hörgeschädigte Menschen haben bereits in ihrer Mutter(laut-)sprache ein eingeschränktes Hör- und Sprachvermögen. Das Erlernen einer Fremdsprache stellt zusätzlich hohe Anforderungen an sie. Eine große Schwierigkeit stellt die Wahrnehmung fremder Lautverbindungen dar. Die Aufnahme, Speicherung und Sprachproduktion in der Fremdsprache sind erschwert. Überwiegend lautsprachlicher Unterricht beansprucht hörgeschädigte Lernende besonders.

Der Einsatz von auditiven und audiovisuellen Medien im Fremdsprachenunterricht stellt für hörgeschädigte Lernende eine besondere Herausforderung dar. Reine Aufgaben zum Hörverstehen sind für manche dieser Lernenden nicht oder nur eingeschränkt zu bewerkstelligen.

- bei Aufgaben zum Hörverstehen eine schriftliche Vorlage zur Unterstützung geben (Transkript) und ggf. die Sprachübertragungsanlage einsetzen oder eine alternative Aufgabe anbieten
- Aufbau der Grammatik möglichst visualisieren
- Lautschrift anbieten
- Aussprache nicht nachteilig bewerten
- Übersetzungen von der Fremdsprache ins Deutsche zur Verständnissicherung anbieten
- Grammatikfehler nicht nachteilig bewerten, sofern sie behinderungsbedingt begründet sind (ggf. Rücksprache mit sonderpädagogischer Lehrkraft halten)
- Audio- und Videodateien zur häuslichen Vor- und Nachbereitung zur Verfügung stellen

Mathematik / Naturwissenschaften

In mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern steht meist das Verstehen von mündlichen Beiträgen / Erläuterungen und schriftlichen Texten mit ihrer fachspezifischen Sprache im Vordergrund.

In naturwissenschaftlichen Räumen ist die Anordnung der Tische und die Raumakustik (Nachhall) häufig ungünstig.

- besondere Hinweise auf akustische Anteile bei Experimenten geben (z. B. Knallgeräusche)
- Erläuterungen nicht gleichzeitig mit dem Ablauf des Experiments geben
- Fachbegriffe hervorheben und erläutern
- siehe auch: Sicherheitstipps in technischen Werkstätten

Musik

Hörgeschädigte Lernende sind oft lautstärkeempfindlicher als hörende Lernende. Dies sollte beim Musikhören und selbstständigen Musizieren berücksichtigt werden. Technische Hilfen können musikalische Eindrücke nicht so vermitteln wie ein biologisch intaktes Ohr.

- Höraufgaben nicht oder angemessen bewerten
- zur Bewertung andere Leistungen heranziehen (z. B. Kenntnisse zur Musikgeschichte)
- insbesondere in Musik Hörpausen einplanen
- Unterrichtsinhalte so aufbereiten, dass hörgeschädigte Lernende am praktischen Musikunterricht teilnehmen können

Sport

Bei hörgeschädigten Menschen kann auch der Gleichgewichtssinn beeinträchtigt sein. Das Abnehmen der Hörhilfen kann bei einigen Lernenden Gleichgewichts- und Orientierungsprobleme verstärken und zu Unsicherheiten in der Kommunikation und im sozialen Umgang führen.

In manchen Sportbereichen ist das Tragen eines CIs oder Hörgerätes wegen Verletzungsgefahren oder Beschädigungen des Geräts nicht oder nur eingeschränkt möglich (z. B. Schwimmen, Ballsportarten). Ohne Hörhilfen können hörgeschädigte Menschen Lautsprache nicht mehr oder nur begrenzt wahrnehmen. Werden die Hörhilfen während des Sportunterrichts getragen, ist das erschwerte Sprachverständnis aufgrund des hohen Störschallpegels und der besonders schlechten Raumakustik (Nachhall, Distanz) zu berücksichtigen.

Der Einsatz einer Trillerpfeife kann für Trägerinnen und Träger von Hörhilfen schmerzhaft sein.

- zu Beginn der Stunde: Erklärungen zum Unterrichtsverlauf vor dem Ablegen der Hörhilfen geben (ggf. auch Sprachübertragungsanlage nutzen und visuell skizzieren)
- Visualisieren von Anweisungen und Erklärungen, bei Mannschaftsspielen Regeln und Handlungsabläufe visualisieren
- Visualisierung und Demonstration von Übungen und Übungsabläufen
- Ernennung einer Tandempartnerin oder eines Tandempartners für hörgeschädigte Lernende, um das Verständnis bei Bedarf abzusichern
- akustische um visuelle Signale ergänzen, z. B. Startsignal mit Gesten anzeigen
- Teilnahme an Übungen, die einen intakten Gleichgewichtssinn erfordern, den hörgeschädigten Lernenden überlassen bzw. in der Bewertung den eingeschränkten Gleichgewichtssinn berücksichtigen und die ästhetische Ausführung nur zweitrangig bewerten
- Sitzkreis bzw. Stehkreis in Gesprächsphasen, um den Blick auf alle Mitschülerinnen und Mitschüler zu gewährleisten
- in Gesprächsphasen auf eine sinnvolle Platzierung der Lehrkraft achten (z. B. nicht mit dem Rücken zur Fensterfront stehen, da das Mundbild dann schwer zu erkennen ist)
- wichtige Informationen schriftlich zur Verfügung stellen

Schwimmunterricht:

- wichtige Informationen vor dem Betreten der Schwimmhalle geben und / oder schriftlich zur Verfügung stellen, da Hörhilfen beim Schwimmen abgelegt werden müssen
- Vereinbarung von visuellen Anweisungen (z. B. klares Handzeichen, wenn das Becken verlassen werden soll)
- nach dem Schwimmunterricht ausreichend Zeit zum Trocknen der Haare und Ohren einplanen, da Hörhilfen durch Feuchtigkeit Schaden nehmen können

Zu beachten:

Bei Kontakt- und Mannschaftssportarten können ...

- Hörhilfen beschädigt werden
- Hörhilfen durch Stürze oder ruckartige Bewegungen ihre Position am Ohr verlieren und auf den Boden fallen
- eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten einen klaren Nachteil darstellen und akustische Rufsignale können nicht gehört werden, so dass eine Modifikation der Spielregeln nötig sein kann

Fächer der Fachpraxis / Werkstattunterricht

Hörgeschädigte Lernende empfinden akustische Signale von Maschinen ggf. anders als Hörende oder nehmen derartige Signale ggf. gar nicht wahr. Beschreibungen von Geräuschen und Tönen sind für hörgeschädigte Lernende teils nicht sinnvoll, da sie diese anders wahrnehmen. Daher sind einige zusätzliche Maßnahmen notwendig. Hörgeschädigte Lernende mit einem CI dürfen ggf. bestimmte Maschinen nicht bedienen, da elektromagnetische Felder das CI beschädigen können.

- Einzeleinweisung bei Maschinen
- gemeinsame Suche nach Punkten, an denen hörgeschädigte Lernende Maschinen gefahrlos anfassen können, um z. B. durch Vibration festzustellen, ob eine Maschine in Betrieb ist
- **Achtung:** Lernende mit einem Cochlea Implantat dürfen nicht an Maschinen arbeiten, die ein **elektromagnetisches Feld** erzeugen!
- Alternative zur Arbeit in Bereichen mit elektromagnetischen Feldern suchen

Sicherheitstipps für den Umgang mit hörgeschädigten Lernenden in technischen Werkstätten

- Achten Sie darauf, dass alle Maschinen den aktuellen sicherheitstechnischen Standards entsprechen.
- Machen Sie die hörgeschädigten Lernenden in einer umfangreichen Unterweisung mit den Funktionen und Sicherheitsrisiken der Maschinen vertraut.
- Stellen Sie durch eine zusätzliche Einzelunterweisung sicher, dass Ihre hörgeschädigten Lernenden den Inhalt der Unterweisung verstanden haben. Kontrollieren Sie durch Fragen das Verständnis. Bitten Sie z. B. darum, Abläufe etc. noch einmal zu wiederholen, anstatt zu fragen, ob alles verstanden wurde. Manche hörgeschädigte Lernende neigen dazu, Verständnis vorzutäuschen, um nicht negativ aufzufallen, wenn sie akustisch nicht alles verstanden haben.
- Es ist i. d. R. nicht notwendig, Maschinen mit zusätzlichen optischen Signalen zu versehen. Hörgeschädigte Menschen können sensibel auf Veränderungen reagieren. Sie spüren veränderte Vibrationen, wenn eine Maschine fehlerhaft läuft. Halten Sie die hörgeschädigten Lernenden dazu an, durch vorsichtiges Anfassen der Maschine zunächst zu erkunden, ob sich die Maschine im Betriebszustand befindet.
- Stellen Sie sicher, dass hörgeschädigte Lernende in das Alarm- und Amokalarm-System einbezogen sind. Durchsagen und Signaltöne werden von hörgeschädigten Personen nicht bzw. teilweise nur schwach wahrgenommen. Ein Funkmeldeempfänger (Pager) kann hörgeschädigte Lernende durch Vibration und Textnachrichten alarmieren. Solange ein solches System nicht implementiert ist, informieren Sie die Lerngruppe/n über die Notwendigkeit, den Alarm im Bedarfsfall an die hörgeschädigten Personen weiterzugeben.
- **Achtung:** Lernende mit einem Cochlea Implantat dürfen ggf. nicht an Maschinen arbeiten, die ein **elektromagnetisches Feld** erzeugen. Neue Modelle bestimmter Marken sind mittlerweile MRT-fähig. Ob Ihre CI-versorgten Lernenden in der Nähe von Maschinen arbeiten dürfen, die elektromagnetische Felder erzeugen, muss dringend vorher abgeklärt werden.

Einsatz von Dolmetschenden im Unterricht und bei Prüfungen

Kann gesprochene Sprache trotz des Einsatzes technischer Hilfsmittel nicht über das Ohr aufgenommen werden, ist der Einsatz von Dolmetschenden für Deutsche Gebärdensprache (DGS) im Unterricht notwendig.

Im Unterricht oder in Prüfungen können Schriftsprachdolmetschende oder Dolmetschende für DGS eingesetzt werden.

Dolmetschende für DGS sitzen zu zweit mit im Unterricht, da sie sich beim Dolmetschen abwechseln. Sie dolmetschen das von der Lehrkraft sowie den Mitschülerinnen und Mitschülern Gesagte in DGS. Das Gebärdete der / des Lernenden wird von ihnen in die deutsche Lautsprache übersetzt („Voicen“).

Beim Einsatz von Schriftsprachdolmetschen wird das gesprochene Wort aufgeschrieben, sodass die / der Lernende den Text auf einem digitalen Gerät (Laptop / Tablet) mitlesen kann. Der Einsatz von Schriftsprachdolmetschenden kann in Präsenz, Semi-präsenz oder ausschließlich online gestaltet werden. Für die Nutzung eines Onlinedienstes für das Schriftsprachdolmetschen sind eine stabile Internetverbindung und der Einsatz von Mikrofonen Voraussetzung. Onlinedienste bieten in der Regel auch die Möglichkeit, in Fremdsprachen zu dolmetschen.

Die Beantragung der Kostenübernahme bei dem zuständigen Kostenträger und auch die Organisation und Auswahl der Dolmetschenden für DGS liegt in der Verantwortung der / des Lernenden bzw. der erziehungsberechtigten Personen. Der Einsatz von Dolmetschenden muss im Rahmen des Nachteilsausgleichs gewährt werden (siehe auch Kapitel „Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs“).

Eine frühzeitige Absprache mit der Schule, die Antragstellung auf Kostenübernahme und die Kontaktaufnahme mit Anbietern von Dolmetscherleistungen ist dringend zu empfehlen.

Einzelheiten zu den Rahmenbedingungen wie z. B. Speicherung der Daten beim Schriftsprachdolmetschen müssen frühzeitig mit der Schule abgesprochen werden.

Hinweise für den Unterricht und Prüfungen mit Dolmetschenden für DGS

- Aufgrund des Dolmetschens in DGS kommen die Informationen bei den hörgeschädigten Lernenden zeitverzögert an. Dies ist auch hinsichtlich möglicher Fragen und der Mitarbeit der Lernenden zu berücksichtigen.
- Dolmetschende benötigen (auch bei simultanem [= zeitgleichen] Dolmetschen) Zeit, die gesprochene Sprache zu übersetzen bzw. zu verschriftlichen. Kurze Pausen erleichtern den Dolmetschenden ihre Arbeit.
- Gebärdete Unterrichtsbeiträge der hörgeschädigten Lernenden werden von den Dolmetschenden in Lautsprache übersetzt („Voicen“). Auch hier ergibt sich eine Zeitversetzung.
- Bei Verständnisfragen zu Übersetzungen müssen hörgeschädigte Lernende den Dolmetschenden auch während des Unterrichts bei Bedarf Rückfragen stellen dürfen.
- Die Einhaltung von Kommunikationsregeln im Unterricht ist bei dem Einsatz von Dolmetschenden für DGS unbedingt notwendig.
- Dolmetschende können i.d.R. nicht auf Fachwissen in den Unterrichtsfächern oder der Didaktik zurückgreifen. Daher können und dürfen sie Aufgaben der Lehrkräfte nicht übernehmen.
- Dolmetschenden sollten die Unterrichtsmaterialien zur Verfügung gestellt werden, um sich auf das Dolmetschen von Fachtermini und Fachinhalten vorbereiten zu können.
- Dolmetschende übersetzen bzw. verschriftlichen ausschließlich das Gesagte der Lehrkraft / der Mitschülerinnen und Mitschüler. Sie geben keine zusätzlichen Erklärungen.
- Gemeinsam mit den hörgeschädigten Lernenden sollte frühzeitig besprochen werden, wie der Unterricht im Falle eines unerwarteten Ausfalls der Dolmetschenden (z. B. Erkrankung oder technischer Störung bei Online-Diensten) gestaltet werden kann.
- Für den Fremdsprachunterricht muss berücksichtigt werden, dass Dolmetschende für DGS in der Regel nur innerhalb der deutschen Laut- und Gebärdensprache dolmetschen können. Inwieweit eine Dolmetscherleistung bei Schriftdolmetschenden in einer Fremdsprache geleistet werden kann, muss frühzeitig abgeklärt werden.
- Dolmetschende unterliegen der Schweigepflicht.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den vorherigen Kapiteln.

Weitere Informationen zu Gebärden- und Schriftsprachdolmetschenden finden Sie zum Beispiel hier:

Dolmetschen für DGS:

Bundesverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Deutschlands e. V.

<https://bgsd.de/de/>

Berufsverband der GebärdensprachdolmetscherInnen NRW

<https://www.gsdnrw.de>

Telesign

<https://www.telesign.de/>

TESS Relay Dienste

<https://www.tess-relay-dienste.de/>

Schriftdolmetschen:

Bundesverband Deutscher Schriftdolmetscher e. V.

<https://bsd-ev.org/>

Deutscher Schwerhörigen Bund e. V. – Schriftdolmetschen

<https://www.schwerhoerigen-netz.de/schriftdolmetscher/?L=0>

Kontextpartner

<https://schriftdolmetscher.kontextpartner.de/online-dolmetschen/>

TESS Relay Dienste

<https://www.tess-relay-dienste.de/>

VerbaVoice

<https://www.verbavoice.de/>

zuletzt geprüft am 12. Juli 2024

Hörschädigung und Lese- und Schreibfähigkeit

Hörschädigungen wurden bei vielen Kindern, die vor der flächendeckenden Einführung des Neugeborenen-Hörscreenings im Januar 2009 geboren wurden, häufig erst im Kleinkind- oder Kindergartenalter und in einigen Fällen sogar erst im Grundschulalter diagnostiziert.

Oft dauert es auch nach der Diagnose noch Monate, bis die passenden Hörhilfen gefunden und angepasst sind.

Auch eine Ausstattung mit Hörhilfen wie Hörgeräten und Cochlea Implantaten kann das Hören nicht vollständig ersetzen, sodass Sprache nach der Versorgung mit Hörhilfen zwar akustisch meist besser, jedoch nie vollständig wahrgenommen werden kann. So kommt es zu Folge- bzw. Begleiterscheinungen wie z. B. zu einem eingeschränkten Wortschatz sowie zu Schwierigkeiten im Verstehen und Formulieren bestimmter grammatikalischer Strukturen.

Die wichtigsten bestimmenden Faktoren für die Folgen einer Hörschädigung, wie sie auch das Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis „Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung⁶ formuliert, sind z. B.

- das Alter der betroffenen Person bei Auftreten der Hörschädigung
- die Art und der Grad der Hörschädigung
- der Zeitpunkt und die Art der Versorgung mit technischen Hilfsmitteln
- der Zeitpunkt des Beginns und die Art der eingeleiteten Fördermaßnahmen
- die Kommunikations- und Sprachfähigkeit
- das Lern- und Leistungsverhalten des Einzelnen

Diese Faktoren können individuell stärker oder schwächer bei Betroffenen ausgeprägt sein.

Eine Hörschädigung – und damit eine Beeinträchtigung der auditiven Wahrnehmung – hat vor allem große Auswirkungen auf die sprachliche Entwicklung, da betroffene Personen die Sprache anderer und auch ihre eigene Sprache nicht oder nur unvollständig wahrnehmen können. Somit ist der Spracherwerb behindert. Im Rahmen einer sonderpädagogischen und/oder logopädischen Unterstützung können einige Schwierigkeiten bei hörgeschädigten Kindern und Jugendlichen aufgearbeitet werden, jedoch bleiben in vielen Fällen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Sprachverstehen und Sprachproduktion bestehen.

Unterricht basiert zudem stets auf Sprache und Kommunikation. Aufgrund der beeinträchtigten Sprachentwicklung und des eingeschränkten Verständnisses gesprochener Sprache ist die Verstehensleistung während des Unterrichts mit einer hohen kognitiven Anstrengung und einer erhöhten Konzentrationsleistung verbunden.

⁶ Vgl. Vollmer, Kirsten und Frohnenberg, Claudia: Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende. Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung 2014, S. 21.

Schreibfähigkeit

Bei Menschen mit einer Hörschädigung können Schwierigkeiten mit schriftsprachlichen Fähigkeiten eine Folge der Hörschädigung sein, da die phonologische⁷ Informationsverarbeitung des auditiven Inputs von geringerer Qualität ist. Die Fähigkeit zur phonologischen Bewusstheit⁸ hängt jedoch als Vorläuferfähigkeit in einem besonderen Maße mit dem Erwerb des Lesens und Schreibens zusammen.

Probleme in der Phonem-Graphem-Korrespondenz⁹ können beispielsweise entstehen, wenn Laute auditiv nicht gut wahrgenommen oder unterschieden werden können. Das Erschließen von unbekannten Phonem-Graphem-Zuordnungen ist bei Schülerinnen und Schülern mit einer Hörschädigung erschwert. Gut hörende Lernende sind besser dazu in der Lage, die alphabetische Strategie und Schreibweise aus dem Wort abzuhören und machen daher gegebenenfalls weniger Fehler als Lernende mit einer Hörschädigung.

Durch die fehlerhafte akustische Aufnahme von Sprache haben Menschen mit einer Hörschädigung häufig Probleme bei der Verwendung richtiger Wortendungen und der Satzkonstruktion. Ebenso fällt es ihnen schwerer, die entsprechenden Artikel zu setzen, zu deklinieren und zu konjugieren.

Das Planen und Formulieren von Texten in einer sachlogischen Reihenfolge mit gleichzeitiger Verwendung von sprachlichen Mitteln kann für Lernende mit Hörschädigung herausfordernd sein. Umfassende Fähigkeiten im Satzbau und in dem Aufbau von Texten sowie in Rechtschreibleistungen sind für den Schreibprozess jedoch vonnöten.

Lesefähigkeit

Flüssiges und sinnentnehmendes Lesen erfordert für die wirksame Worterkennung einen umfangreichen Wortschatz, Weltwissen sowie sprachliches Wissen, z. B. über die Graphem-Phonem-Korrespondenzen. Gleichzeitig beeinflusst die Fähigkeit des Lesens den Umfang des Wortschatzes.

Probleme im Leseverstehen können bei Kindern und Jugendlichen mit einer Hörschädigung aufgrund von Beeinträchtigungen im Weltwissen und der Leistungen des Arbeitsgedächtnisses entstehen. Ein nicht ausreichendes Weltwissen führt zu Erschwernissen beim Verstehen und beim Ziehen von Schlussfolgerungen aus dem Gelesenen.

Schwierigkeiten beim Arbeitsgedächtnis haben beispielsweise zur Folge, dass geeignete Lesestrategien weniger gut eingesetzt werden können.

⁷ Phonologie: Wissenschaft, die sich mit den Eigenschaften von Lauten einer Sprache beschäftigt, durch die unterschiedliche Bedeutungen entstehen

⁸ Phonologische Bewusstheit: Fähigkeit, in der gesprochenen Sprache eine Lautstruktur zu erkennen

⁹ Phonem-Graphem-Korrespondenz: Beziehung zwischen der lautlichen Form der Sprache (Phonem) und der Schrift (Graphem)

Grundlegende Fähigkeiten des Worterkennens sind die Basis für ein gutes Leseverständnis. Bei Lernenden mit einer Hörschädigung können zudem Schwierigkeiten in Bereichen des Wortschatzes und der Wortbedeutungen sowie mit langen Satzkonstruktionen und der Verknüpfung dieser zu einem umfassenden Textverständnis vorliegen. Diese Schwierigkeiten treten auch bei Lernenden mit einer anderen Erstsprache als Deutsch auf.

Berücksichtigung im Rahmen des Nachteilsausgleiches

Aufgrund der beschriebenen Beeinträchtigungen in der sprachlichen Entwicklung benötigen Lernende mit einer Hörschädigung für das Lesen und Verstehen von Texten, für die gedankliche Umsetzung sprachlicher Anweisungen und für das eigene Produzieren von sprachlichen Äußerungen (mündlich und schriftlich) mehr Zeit¹⁰.

Eine Zeitverlängerung ist zudem in Prüfungen zu berücksichtigen¹¹, da die Konzentrations-spanne von Menschen mit einer Hörschädigung herabgesetzt ist. Das Hören und Verstehen stellen für hörgeschädigte Menschen eine deutlich erhöhte kognitive Leistung dar, weil sie unvollständig gehörte Äußerungen innerhalb kürzester Zeit selbstständig sinnvoll vervollständigen müssen. Je weniger gehört wird, desto mehr muss kombiniert werden.

¹⁰ Vgl. Kaul, Thomas: Nachteilsausgleich. In: Annette Leonhardt (Hg.): Inklusion im Förderschwerpunkt Hören. Stuttgart: Kohlhammer 2018, S. 124.

¹¹ Vgl. Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2022): Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO BK). In: URL: <https://bass.schul-welt.de/3129.htm#13-33nr1.1#13-33nr1.1> (Zugriff 17.04.23), § 15.

Textoptimierung

Bei (Prüfungs-)Aufgaben, die in einer schriftlichen oder mündlichen Form gegeben werden, können Beeinträchtigungen für Lernende mit einer Hörschädigung entstehen. Missverständnisse können aufgrund von akustischen Schwierigkeiten oder Problemen beim Entschlüsseln von Texten entstehen, welche ggf. fehlerhafte Lösungen hervorrufen können, obwohl die korrekte Lösung den Betroffenen bekannt ist. Schriftsprachliche Prüfungen oder Aufgaben bestehen zudem häufig aus formalisierter Sprache mit komplexen grammatischen Strukturen. Sprachliche Vereinfachungen zur Textoptimierung oder zur verständlichen Formulierung der (Prüfungs-)Aufgaben können diese Nachteile ausgleichen.

Folgende Anforderungen an textoptimierte Texte und Aufgabenstellungen ergeben sich durch die Zielgleichheit eines Nachteilsausgleichs:

(Prüfungs-)Texte und -Aufgaben sind auch nach einer sprachlichen Optimierung inhaltlich äquivalent zu den nicht-optimierten Texten und Aufgaben. **Mit der sprachlichen Vereinfachung geht keine inhaltliche Vereinfachung einher.** Die Textoptimierung verändert weder Inhalte, Aufgaben noch die Art der Aufgabenbearbeitung¹².

Verstehensprobleme können auf drei Ebenen entstehen:

- **Wortebene**
- **Satzebene**
- **Textebene / Layout**

Da alle drei Ebenen bei einer Textoptimierung Berücksichtigung finden sollten, finden Sie auf den folgenden Seiten entsprechende Tipps und Beispiele.

¹² Wagner, S., Schlenker-Schulte, Ch. (2015): Textoptimierung von Prüfungsaufgaben.

Optimierungsmöglichkeiten auf der **Wortebene**

Das sollten Sie tun	Beispiel	
eindeutige, konkrete, anschauliche Wörter nutzen (und mehrdeutige Wörter vermeiden)	Ball	besser: Fußball
Wörter nutzen, die für die Schriftsprache gebräuchlich sind	obligatorisch	besser: verpflichtend
Wortklärungen ergänzen / unbekannte Fach- bzw. Fremdwörter vermeiden	<i>in einer Fußnote oder Tabelle Erklärungen einfügen</i>	
gleiche Wörter für den gleichen Sachverhalt nutzen (Pronomen <i>möglichst</i> vermeiden)	Der Junge ging durch die Stadt. Er blickte in die Schaufenster. Der Bube freute sich über die bunten Lichter.	Der Junge ging durch die Stadt. Der Junge blickte in die Schaufenster. Der Junge freute sich über die bunten Lichter.
Bindestriche zur Wortstrukturierung verwenden (Komposita vermeiden)	Fleischerzeugnis	besser: Fleisch-Erzeugnis
eine Wortklasse, z. B. Verbalstil, durchgängig beibehalten	Das Kleben der Plakate war notwendig.	besser: Sie mussten die Plakate kleben.
keine Funktionsverbgefüge nutzen	einer Änderung unterliegen	besser: ändern
wenn möglich: untrennbare Verben nutzen oder Verb-Bestandteile unterstreichen	Legen Sie drei Gründe dar.	besser: Erläutern Sie drei Gründe. oder <u>Legen</u> Sie drei Gründe <u>dar</u>.

Optimierungsmöglichkeiten auf der **Satzebene**

Das sollten Sie tun	Beispiel	
kurze Sätze nutzen (lange Schachtelsätze vermeiden)	nicht: „Die Möglichkeiten der deutschen Grammatik können, wenn sich darauf, was man ruhig, wenn man möchte, sollte, einlässt, überraschen.“	
Aktivkonstruktionen nutzen (Passivkonstruktionen vermeiden)	Die Aufgabe muss optimiert werden.	<i>besser:</i> Der Ausschuss muss die Aufgabe optimieren.
Wortstellung Subjekt – Prädikat – Objekt beachten und einhalten	Im Gegenverkehr auf derselben Fahrbahn hält ein Linienbus mit eingeschalteter Warnblinkanlage an einer Haltestelle.	<i>besser:</i> Ein Linienbus steht auf dem entgegengesetzten Fahrstreifen an einer Haltestelle. Die Warnblinkanlage ist eingeschaltet.“
positive Formulierungen oder einfache Negation nutzen	nicht unwahr	<i>besser:</i> wahr
wenn möglich: Indikativ nutzen / Konjunktive vermeiden	nicht: Ich wollte, ich wäre so schlank, wie damals, als ich dachte, ich sei dick.	
Abkürzungen erklären	z. T.	<i>besser:</i> zum Teil
eindeutige Fragen und Standardfragen stellen bzw. Operatoren (immer wieder) nutzen und erklären (lassen)	Wie heißt ...? Was bedeutet ...? Welche Aussage ist richtig? Erläutern Sie ...	
pro Satz nur eine Aufgabe stellen oder die Aufgabe gliedern	Aufgabe a) Nennen Sie 3 Merkmale. b) Erklären Sie 2 von den 3 Merkmalen.	

Optimierungsmöglichkeiten auf der **Textebene / Layout**

Das sollten Sie tun	Beispiel / Empfehlung
Gliederungssignale / Auszeichnungen in Fließtexten verwenden	fettgedruckte Überschriften, Absätze, Grafiken, Tabellen, Icons, Symbole ...
in Sachtexten Zeilenabstand einstellen und Zeilenangaben in 5er-Schritten einfügen	Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text 5 Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text Text
Schriftgröße und Schriftart beachten (viel Text in kleiner Schriftgröße vermeiden)	Das ist zu klein. Empfehlung: mindestens 12 Punkt
das Thema bei Texten und bei neuen Aufgabenstellungen voranstellen	Sachtextanalyse – „Ernährung“ Aufgabe 1: Lesen Sie den Sachtext „Wie viel Zucker ist gesund?“.
Besonderheiten in einer Aufgabenstellung gezielt hervorheben	Verneinungen unterstreichen oder fett markieren
den Aufgaben- und Antwortteil optisch voneinander trennen	Einrahmung der Aufgabenstellung, Feld für die Antwort
übersichtliche Antwortstrukturen verwenden	Antwortmöglichkeiten einrücken, nummerieren oder in einer Tabelle darstellen
durchgängig ein Tempus nutzen	Präsens

Inklusive Beschulung Lernender mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung – Aufgaben der Schule –

Erstes Jahr der Beschulung

Zeitpunkt	Aufgabe	Bemerkung
Schuljahresbeginn	Gewährung des Nachteilsausgleichs (NTA) - Die Schülerin / der Schüler oder eine erziehungsberechtigte Person stellt einen Antrag auf NTA - Einberufung der Klassenkonferenz / Beratung über den NTA - Dokumentation des NTAs und Genehmigung durch die Schulleitung - Verbleib des Dokuments in der Schülerakte, eine Kopie erhalten die Schülerin / der Schüler und ggf. eine erziehungsberechtigte Person und die Lehrkräfte	Angebot des Teams „Unterstützung der Inklusion“ des RWBs: bei Bedarf Unterstützung bei der Konkretisierung des NTAs Weitere Informationen siehe Kapitel „Rechtliche Grundlagen“
erstes Quartal des ersten Schulhalbjahres	Förderplanung - Erstellung der Förderplanung nach Absprache mit allen an der Förderung beteiligten Personen - Dokumentation - Verbleib in der Schülerakte, eine Kopie erhalten die Schülerin / der Schüler und ggf. eine erziehungsberechtigte Person und die Lehrkräfte	Angebot des Teams „Unterstützung der Inklusion“ des RWBs: bei Bedarf Unterstützung bei der Konkretisierung des NTAs Weitere Informationen siehe Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ <i>AHR-Bildungsgänge: frühzeitige Beratung hinsichtlich der Wahl der Prüfungsfächer</i>
ab Beginn des zweiten Schulhalbjahrs (= Empfehlung), mindestens 1-mal jährlich	jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs Evaluation und ggf. Anpassung des NTAs und der Förderplanung	Individuelle Fristen und Regelungen der jeweiligen oberen Schulaufsicht (Bezirksregierung) sind frühzeitig zu erfragen und zu beachten.

Folgejahre der Beschulung

Zeitpunkt	Aufgabe	Bemerkung
Schuljahresbeginn	Evaluation und ggf. Anpassung des NTAs und der Förderplanung	
ab Beginn des zweiten Schulhalbjahrs (= Empfehlung), mindestens 1-mal jährlich	jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs Evaluation und ggf. Anpassung des NTAs und der Förderplanung	

Im Schuljahr der Prüfungen

Bildungsgänge die zu dem Erwerb der Fachhochschulreife (FHR) führen

Zeitpunkt	Aufgabe	Bemerkung
Schuljahresbeginn	Evaluation und ggf. Anpassung des NTAs und der Förderplanung Festlegung des NTAs für die FHR-Prüfungen ▪ Einberufung der Klassenkonferenz / Beratung über den NTA für die FHR-Prüfungen ▪ Dokumentation des NTAs und Genehmigung durch die Schulleitung ▪ Verbleib in der Schülerakte, eine Kopie erhalten die Schülerin / der Schüler und ggf. eine erziehungsberechtigte Person und die Lehrkräfte	Sollte ein gesonderter Antrag auf NTA durch die Lernenden / erziehungsberechtigten Personen von der Schule gewünscht sein, sollte dies frühzeitig den Lernenden mitgeteilt werden. Durch den NTA geänderte Prüfungsvorschläge sollten der jeweiligen oberen Schulaufsicht ebenfalls zur Kenntnisnahme übersandt werden.
ab Beginn des zweiten Schulhalbjahrs	jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs ggf. Einleitung eines Förderortwechsels	

Bildungsgänge die zu dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (AHR) führen

Zeitpunkt	Aufgabe	Bemerkung
Schuljahresbeginn	Evaluation und ggf. Anpassung des NTAs und der Förderplanung Beantragung des NTAs für die Abiturprüfungen bei der oberen Schulaufsicht durch die Schulleitung Festlegung des NTAs für die mündlichen Abiturprüfungen durch die Schulleitung	Individuelle Fristen und Regelungen der jeweiligen oberen Schulaufsicht (Bezirksregierung) sind frühzeitig zu erfragen und zu beachten.
erstes Quartal des ersten Schulhalbjahres	<i>nur AHR-Bildungsgänge des Berufskollegs:</i> Meldung der notwendigen Anpassungsbedarfe der zentralen Prüfungsaufgaben in der „Onlinerrückmeldung über die voraussichtliche Anzahl der Prüflinge“ an QUA-LiS NRW	Weitere Informationen siehe Kapitel „Rechtliche Grundlagen“
ab Beginn des zweiten Schulhalbjahrs	jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs ggf. Einleitung eines Förderortwechsels	

Bildungsgänge des dualen Systems nach dem Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO)

Zeitpunkt	Aufgabe	Bemerkung
Schuljahresbeginn	Evaluation und ggf. Anpassung des NTAs und der Förderplanung	Weitere Informationen siehe Kapitel „Rechtliche Grundlagen“
ab Beginn des zweiten Schulhalbjahrs	jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs	Die Beantragung des NTAs für die Zwischen-/Gesellen-/Abschlussprüfungen erfolgt durch die Lernenden bzw. die erziehungsberechtigten Personen i. d. R. mit Anmeldung zur Prüfung. In Bildungsgängen mit einer Dauer von 3,5 Jahren kann die Terminierung der Aufgaben abweichen

Bildungsgänge mit Berufsabschlussprüfungen gemäß BBiG in vollzeitschulischer Form

Zeitpunkt	Aufgabe	Bemerkung
Schuljahresbeginn	Evaluation und ggf. Anpassung des NTAs und der Förderplanung Festlegung des NTAs für die Abschlussprüfungen ▪ Einberufung der Klassenkonferenz / Beratung über den NTA für die Abschlussprüfungen ▪ Dokumentation des NTAs und Genehmigung durch die Schulleitung ▪ Verbleib in der Schülerakte, eine Kopie erhalten die Schülerin / der Schüler und ggf. eine erziehungsberechtigte Person und die Lehrkräfte	Sollte ein gesonderter Antrag auf NTA durch die Lernenden / erziehungsberechtigten Personen von der Schule gewünscht sein, sollte dies den Lernenden frühzeitig mitgeteilt werden.
ab Beginn des zweiten Schulhalbjahrs	jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs ggf. Einleitung eines Förderortwechsels	

Zeugnisvermerke

Anwendungsbereich	Formulierungen / Hinweise (s. VV zu § 18 und zu § 21)
Für Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (<i>zielgleich</i>)	_____ (Name) wurde im Förderschwerpunkt <i>Hören und Kommunikation</i> sonderpädagogisch gefördert und im Bildungsgang _____ (Bildungsgang) unterrichtet.
Für Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (<i>zieldifferent</i>)	_____ (Name) wurde im Förderschwerpunkt <i>Hören und Kommunikation</i> sonderpädagogisch gefördert und im zieldifferenten Bildungsgang _____ (Bildungsgang) unterrichtet.
Aufhebung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung	_____ (Name) hat gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts _____ (Schulamt) der Bezirksregierung _____ (Bezirksregierung) vom _____ (Datum) keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mehr.
Wechsel des Förderschwerpunktes	_____ (Name) wechselt gemäß § 18 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts ... _____ (Schulamt) der Bezirksregierung _____ (Bezirksregierung) vom _____ (Datum) den Förderschwerpunkt. Sie/Er wird zukünftig im Förderschwerpunkt _____ (Förderschwerpunkt) gefördert.
Wechsel des Bildungsgangs	_____ (Name) wechselt gemäß § 17 AO-SF durch die Entscheidung des Schulamts _____ (Schulamt) der Bezirksregierung _____ (Bezirksregierung) vom _____ (Datum) im Förderschwerpunkt <i>Hören und Kommunikation</i> den Bildungsgang. Sie/Er wird zukünftig im Bildungsgang _____ (Bildungsgang) unterrichtet.
Fortbestand des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im selben Förderschwerpunkt	Laut Beschluss der Klassenkonferenz vom _____ (Datum) besteht gemäß § 17 AO-SF der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt <i>Hören und Kommunikation</i> mit dem zielgleichen Bildungsgang _____ (Bildungsgang) / mit dem zieldifferenten Bildungsgang _____ (Bildungsgang) weiterhin.
Hinweis für Abschlusszeugnisse	Auf Wunsch der Eltern kann bei zielgleicher Förderung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schule das Abschlusszeugnis auf die Bemerkung verzichtet werden, dass die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogisch gefördert wurde sowie auf die Angabe des Förderschwerpunkts und des Bildungsgangs (§ 21 Absatz 6 Satz 3).
Beschlüsse der Klassenkonferenz beim Abweichen von der AO-SF gemäß § 21 (8)	Hat die Klassenkonferenz einen Beschluss nach § 21 Absatz 8 AO-SF gefasst, wird der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses unter „Bemerkungen“ dargestellt.

Quellenverzeichnis

Abbildungen

Cochlear: <https://www.cochlear.com/de/startseite/hoeren-und-hoerverlust/hoeren-und-hoerverlust/behandlungsmoeglichkeiten/cochlea-implantate>
(Abb. 8 - Zugriff: 20.01.2019)

Fachbereich Hören Kärnten:
<https://hoeren2013.jimdo.com/dazugeh%C3%B6ren/avws/>
(Abb. 4 - Zugriff: 15.01.2019)

Hörkomm: <http://www.hoerkomm.de/fm-anlagen.html> (Abb. 10 - Zugriff: 06.12.2023)

Hörsysteme.ch: <https://www.hoersysteme.ch/wissen-rund-ums-hoeren/das-ohr-ohr-anatomie/> (Abb. 1 - Zugriff: 15.07.2023)

Jacobs, H. / Schneider, M. / Wisnet, M. (2004): Hören – Hörschädigung. Informationen und Unterrichtshilfen für allgemeine Schulen, S. 71 (Abb. 2 und 3)

Oxford University: <https://www.ouh.nhs.uk/services/departments/specialist-surgery/audiology/auditory-implants/cochlear-implant.aspx>
(Abb. 7 - Zugriff: 15.07.2023)

Phonak:
<https://www.phonak.com/de-de/hoerloesungen/mikrofone>
(Abb. 10,13,14,15 - Zugriff: 05.01.2024)
<https://www.phonak.com/de-de/hoerloesungen/mikrofone/roger-fuer-die-schule>
(Abb. 9,11,12,16,17 – Zugriff: 05.01.2024)

Stiftung St. Franziskus: http://www.fz-hoeren.de/uploads/tx_ssfnformat/2015-05_Broschuere_Beratung_FZHUS_Technische_Hoerhilfen_03.pdf
(Abb. 5 - Zugriff: 16.01.2019)

Tagesspiegel: <https://www.tagesspiegel.de/politik/was-dem-kindeswohl-dient-sollten-die-eltern-bestimmen-3904240.html> (Abb. 6 – Zugriff: 15.07.2023)

Literatur

AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Klinikschule inkl. Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF) (zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2022).

APO BK (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg) § 15 (zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 2022).

APO-GOST (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gymnasiale Oberstufe), § 13 Absatz 7 (zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. März 2022)

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 45, 44, 43 und 41 F (Oktober 2017): Merkblatt zur Gewährung von Nachteilsausgleichen im Abitur.
- Kaul, Thomas: Nachteilsausgleich. In: Annette Leonhardt (Hg.): Inklusion im Förderschwerpunkt Hören. Stuttgart: Kohlhammer 2018, S. 118-126.
- Kinderakustiker: <http://www.kinderakustiker.de/2015/11/14/fm-anlage-bei-avws-adhs-ass-hoerstoerungen/> (Zugriff 19.01.2019)
- Landesweite Arbeitsgruppe Hören und Kommunikation im Gemeinsamen Lernen: Ergänzende Hinweise zum individuellen Nachteilsausgleich (BK), 2020.
- Leonhardt, Annette: Inklusiver Unterricht mit hörgeschädigten Schülern. In: Annette Leonhardt (Hg.): Inklusion im Förderschwerpunkt Hören. Stuttgart: Kohlhammer 2018.
- Ludwig, Kirsten und Kaul, Thomas: Schriftspracherwerb. In: Annette Leonhardt (Hg.): Inklusion im Förderschwerpunkt Hören. Stuttgart: Kohlhammer 2018, S. 87-97.
- Ludwig-Maximilians-Universität München:
https://www.edu.lmu.de/gsp/service_links/infos_lehrende.pdf (Zugriff 21.11.2023)
- Kestner:
https://web.kestner.de/wp-content/uploads/2021/01/Regelschule_Leitfaden_LehrerInnen.pdf
(Zugriff 21.11.2023)
- KontextPartner:
<https://schriftdolmetscher.kontextpartner.de/szenarien/schriftdolmetschen-in-der-weiterfuehrenden-schule/> (Zugriff 21.11.2023)
- Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für das Berufskolleg – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen. In: URL:
https://www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/5-Arbeitshilfe_Berufskolleg.pdf (Zugriff 15.07.23)
- Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für die Gymnasiale Oberstufe sowie für die Abiturprüfung – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen In: URL:
https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/3-Arbeitshilfe_GymnasialeOberstufe-und-Abiturpruefung.pdf (Zugriff 15.07.23)
- Vollmer, Kirsten und Frohnenberg, Claudia: Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende. Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis. Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung 2014.
- Wagner, S., Schlenker-Schulte, Ch. (2015): Textoptimierung von Prüfungsaufgaben.
https://zfamedien.de/downloads/ZFA/TOP_Broschuere-gesamt.pdf (Zugriff 13.07.2023).

Das deutsche Fingeralphabet



Kontakt

Rheinisch-Westfälisches Berufskolleg Essen
Kerckhoffstraße 100
45144 Essen

Telefon 0201 8767-0

Fax 0201 751021

E-Mail sekretariat@rwb-essen.de

Kontakt zum Beratungsteam

inklusionsberatung@rwb-essen.de

Weitere Informationen unter:

www.rwb-essen.de

>> Anmeldung und Beratung

>> Unterstützung der Inklusion

